



## **Gesetzentwurf**

der Fraktion des SSW

**Entwurf eines Gesetzes für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein (BibIG) und zur Änderung des Landespressegesetzes**

## A. Problem

In seinen "Guidelines on Library Legislation and Policy in Europe" (DECS/CULT/POL/book(2000)1 vom 20. Januar 2000) hat der Europarat die hervorragende und unersetzliche Rolle der Bibliotheken für die Kultur, Erziehung und informationelle Versorgung der Bevölkerung sowie für die Bewahrung des kulturellen Erbes betont. Die Enquete-Kommission "Kultur in Deutschland" hat in ihrem Abschlussbericht (BtDrs 16/7000) im gleichen Geiste ausgeführt:

"Bibliotheken sind in ihrer Funktion als Erinnerungs- und Gedächtnisorte ein wesentlicher Teil unserer Kulturgeschichte. Sie leisten wertvolle Archivierungsarbeit und bewahren kulturelles Erbe. Bibliotheken schlagen Brücken zwischen Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft und sind als Orte des freien Zugangs zu Wissen, Lernen und Forschen unersetzliche Bildungseinrichtungen, die wesentlich zur Synchronisierung von Informationen beitragen. Bibliotheken können einen großen Beitrag zur kulturellen Integration leisten."

In ihrer Antwort auf eine Große Anfrage der SPD-Fraktion (LtDrs 16/2276) hat auch die Landesregierung die Bedeutung öffentlich zugänglicher Bibliotheken hervorgehoben. Diese gehörten zur Grundausrüstung von Gemeinden und entwickelten sich immer mehr zu Kompetenzzentren der Information und weltweiten Kommunikation. Die schleswig-holsteinische Landesverfassung bestimmt in Artikel 9 Absatz 3 die Förderung des Büchereiwesens als Aufgabe des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände. Ganz allgemein lässt sich sagen, dass Bibliotheken über ihre frühere Rolle als "Leihbüchereien" längst hinausgewachsen und Stätten des kulturellen Kompetenzerwerbs geworden sind, die zudem allen Schichten der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen und ein "niedrigschwelliges" Angebot vorhalten. Entgegen dem Wachsen der Bedeutung der Bibliotheken ist aber seit Jahren auf allen Ebenen eine Verarmung der bibliothekarischen Landschaft zu beobachten. Ob und mit welchem Aufwand Bibliotheken betrieben werden, ist derzeit im Wesentlichen eine freie Entscheidung der jeweiligen Träger. Vor diesem Hintergrund hat auch die Enquete-Kommission des Bundestages den Bundesländern empfohlen, Aufgaben und Finanzierung der öffentlich zugänglichen Bibliotheken in Bibliotheksgesetzen zu regeln, Bibliotheken in die Bildungskonzepte einzubinden und eine landesweite Bibliotheksplanung vorzusehen. Auch die Landesregierung befürwortet in ihrer Antwort auf die Große Anfrage der SPD-Fraktion den Erlass einer gesetzlichen Regelung, die das Betreiben Öffentlicher Bibliotheken als Pflichtaufgabe vorsieht und die Finanzierungsverantwortlichkeiten klarstellt, wobei ein Gesetzentwurf bisher nicht vorgelegt wurde.

In Deutschland gibt es ein Bibliotheksgesetz für die Deutsche Nationalbibliothek, das im Zusammenhang mit der Erfassung von Netzpublikationen im Jahre 2006 grundlegend novelliert wurde. Ein die gesamte Bibliothekslandschaft erfassendes Gesetz gibt es nur im Bundesland Thüringen, in anderen Bundesländern befinden sich ähnliche Gesetze im Gesetzgebungsverfahren. Das Bibliothekswesen in Schleswig-Holstein ist nur in Ansätzen - und dies weitestgehend nur untergesetzlich - geregelt. Weder für die Tätigkeit der Landesbibliothek, noch der Wissenschaftlichen Bibliotheken noch für die Kommunalen Bibliotheken gibt es eine gesetzliche Grundlage. Das kommunale Bibliothekswesen wird im Wesentlichen vom Büchereiverein Schleswig-Holstein und dessen Büchereizentrale gesteuert. Dessen Tätigkeit wird zwar im Enquete-Bericht für den Bundestag als beispielgebend erwähnt; gleichwohl erfolgt die Tätigkeit des Vereins ohne belastbare gesetzliche Grundlage.

Bundesweit ist die Unterhaltung kommunaler Bibliotheken eine freiwillige Aufgabe; dies gilt auch in Thüringen. Demgegenüber gibt es in der überwiegenden Mehrzahl der Mitgliedstaaten der Europäischen Union Bibliotheksgesetze, die insbesondere die Regelung öffentlich zugänglicher Bibliotheken im kommunalen Bereich betreffen. Hierbei wird regelmäßig (vorbildlich insbesondere: Dänemark (Gesetz über das Betreiben von Bibliotheken, Gesetz Nr 340 vom 17.05.2000), Großbritannien (Public Libraries and Museums Act 1964), Finnland (Library Act 904/1998)) eine Verpflichtung der Kommunen vorgesehen, Bibliotheken einzurichten und zu unterhalten. Zugleich treffen diese Gesetze vielfach Regelungen über den Aufbau der Bestände, die Integration des Internet, der Zugänglichkeit und die Finanzierung. Die britischen Regelungen beinhalten auch eine detaillierte bibliotheksübergreifende Planung. Schließlich lässt sich feststellen, dass die Regulierung von Bibliotheken international als ein dynamischer Prozess angesehen wird. Gerade im Hinblick auf die Verlagerung publizistischer Tätigkeiten in das Internet ist dringender Handlungsbedarf geboten.

## **B. Lösung**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die Sicherung einer bibliothekarischen Grundversorgung angestrebt. Hierzu wird eine Regulierung des bestehenden schleswig-holsteinischen Bibliothekssystems (Landesbibliothek, Wissenschaftliche Bibliotheken, Kommunale Bibliotheken einschließlich der Fahrbüchereien, Schulbibliotheken, Bibliotheken der Dänischen Minderheit und der Friesischen Volksgruppe) unternommen und dessen Weiterentwicklung in bestimmten Bereichen vorgegeben. Das Gesetz formuliert eine Beauftragung mit Aufgaben für die jeweiligen Bibliotheken. Die Bibliotheken sollen aktiv im Bildungsbereich tätig werden und auch und ge-

rade im Bereich des Internets Kompetenzen vermitteln. Für die Kommunalen Bibliotheken wird auf der bewährten Organisationsstruktur (Büchereiverein, Büchereizentrale) aufgebaut. Das Betreiben von Bibliotheken wird kommunale Pflichtaufgabe, zugleich wird das Land hinsichtlich der Finanzierung mit in die Pflicht genommen. Spiegelbildlich wird ein Anspruch der Öffentlichkeit auf eine bibliothekarische Grundversorgung konstituiert. Bibliotheken, die öffentliche Zuschüsse in Anspruch nehmen, müssen öffentlich zugänglich sein. Das Pflichtexemplarrecht nach dem Landespresseggesetz wird in das Bibliotheksgesetz integriert und um eine Ablieferungspflicht für Netzpublikationen erweitert. Die Landesbibliothek und die Universitätsbibliothek werden hierzu eine gemeinsame zuständige Stelle einrichten.

Die Finanzierung der Bibliotheken soll im Hinblick auf eine fachlich begründete Bedarfsermittlung erfolgen. Aufgrund des dynamischen Charakters des Regelungsgebiets werden Berichtspflichten und eine Pflicht zur Evaluierung des Gesetzes vorgesehen. Hierbei erfolgen weitergehende Regelungen zur Finanzierung für zwei Gruppen von Bibliotheken. Eine Gruppe stellen die Kommunalen Bibliotheken und die bibliothekarischen Einrichtungen des Büchereivereins dar. Eine zweite Gruppe sind die Bibliotheken des Vereins Dänische Zentralbibliothek e.V. und der friesischen Volksgruppe. Für die öffentliche Förderung dieser Bibliotheken besteht derzeit keine landesgesetzliche Grundlage. Für eine solche gesetzliche Grundlage werden mit dem vorliegenden Gesetzentwurf Grundlagen bereitgestellt, wobei zur Begründung nicht nur auf Artikel 5 Abs 2 Lverf, sondern auch auf die Europäische Charta zum Schutz der Regional- und Minderheitensprachen Bezug genommen wird. Diese Charta wurde von Deutschland ratifiziert und hat damit den Rang eines Bundesgesetzes. In ihrem Bericht zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Charta beruft sich die Deutsche Bundesregierung darauf, dass die Bibliotheken der zweiten Gruppe teilweise gefördert werden.

Eine abstrakte Regelung von Finanzierungsmodellen ist derzeit noch nicht möglich, da entsprechende Basisdaten teilweise noch fehlen. Der Gesetzentwurf sieht daher eine konkrete Bestandssicherung auch in finanzieller Hinsicht vor und formuliert darüber hinaus eine qualifizierte Berichtspflicht, bezogen speziell auf die Finanzierung Kommunalen und Nichtstaatlicher Bibliotheken einschließlich eines mittelfristig vorzulegenden Evaluationsberichts. An den letzteren wird die Anforderung gestellt, dass er als Grundlage für eine Weiterentwicklung des Gesetzes einschließlich der Formulierung abstrakt-allgemeiner Finanzierungsregelungen dienen kann.

### **C. Alternativen**

Als Alternative käme letztlich nur in Betracht, es beim bestehenden Zustand zu belassen. Dies kann im Hinblick auf das zu beobachtende "Bibliothekssterben" einerseits und die gesellschaftliche Bedeutung des Bibliothekswesens andererseits nicht hingenommen werden.

#### **D. Kosten und Verwaltungsaufwand**

Die zu erwartenden Kosten für die öffentliche Hand werden sich durch das Gesetz, das im Wesentlichen auf eine Bestandssicherung abzielt, nicht wesentlich ändern.

#### **E. Konnexität**

Soweit die Kommunen in die Pflicht genommen werden, ist dies auch rechtlich keine neue Aufgabe, da die Förderung des Büchereiwesens bereits nach der Landesverfassung Aufgabe auch der Gemeindeverbände ist. Die Unterhaltung von Bibliotheken ist bis in die jüngste Zeit als selbstverständliche Aufgabe der Kommunen angesehen worden. Im Übrigen sieht das Gesetz ausdrücklich Bestimmungen über die Deckung der Kosten vor.

## **Entwurf eines Bibliotheksgesetzes für Schleswig-Holstein (BiblG)**

### **Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### **Bibliotheksgesetz für das Land Schleswig-Holstein**

##### **Abschnitt 1 - Allgemeine Vorschriften**

- § 1 - Zweck des Gesetzes
- § 2 - Begriffsbestimmungen; Anwendungsbereich
- § 3 - Allgemeine Aufgaben der Bibliotheken

##### **Abschnitt 2 - Grundversorgung**

- § 4 - Bibliothekarische Grundversorgung

##### **Abschnitt 3 - Das Bibliothekssystem**

- § 5 - Öffentliche Bibliotheken
- § 6 - Kommunale Bibliotheken
- § 7 - Nichtstaatliche Bibliotheken
- § 8 - Wissenschaftliche Bibliotheken
- § 9 - Hochschulbibliotheken
- § 10 - Schulbibliotheken
- § 11 - Hilfsbibliotheken staatlicher Einrichtungen

##### **Abschnitt 4 - Landesbibliothek Schleswig-Holstein**

- § 12 - Landesbibliothek Schleswig-Holstein

##### **Abschnitt 5 - Finanzierung**

- § 13 - Globalförderung durch das Land
- § 14 - Anspruch auf Förderung
- § 15 - Förderung der Kommunalen Bibliotheken
- § 16 - Förderung Nichtstaatlicher Bibliotheken

##### **Abschnitt 6 - Büchereiverein und Büchereizentrale**

- § 17 - Aufgaben des Büchereivereins
- § 18 - Verfassung des Vereins
- § 19 - Büchereizentrale

- § 20 - Landeszentralbibliothek
- § 21 - Bibliotheksleiterkonferenz

### **Abschnitt 7 - Fachbeirat für Wissenschaftliche Bibliotheken**

- § 22 - Fachbeirat für die Wissenschaftlichen Bibliotheken

### **Abschnitt 8 - Pflichtexemplarrecht**

- § 23 - Ablieferungspflicht
- § 24 - Ablieferungsverfahren
- § 25 - Zuständige Stellen

### **Abschnitt 9 - Berichterstattung und Evaluation**

- § 26 - Berichterstattung
- § 27 - Evaluation

### **Abschnitt 10 - Inkrafttreten**

- § 28 - Inkrafttreten

## **Artikel 2**

### **Änderung des Landespressegesetzes**

## **Artikel 1**

### **Bibliotheksgesetz für das Land Schleswig-Holstein (BibLG)**

#### **Abschnitt 1 – Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1**

##### **Zweck des Gesetzes**

Zweck dieses Gesetzes ist es, das bestehende Bibliothekssystem Schleswig-Holsteins in seinem Bestand zu sichern und die Grundlagen für dessen Weiterentwicklung zu schaffen, Grundregeln für Aufbau und die Nutzung der Bestände sowie die Finanzierung des Systems und der einzelnen Bibliotheken aufzustellen, die Ansprüche der Öffentlichkeit auf das Bestehen und die Nutzung von Bibliotheken auch im Hinblick auf die Gewährleistung der Informationsfreiheit zu sichern und einen Rahmen für die Rolle der Bibliotheken in Bildung und Wissenschaft sowie den Schutz der Regional- und Minderheitensprachen abzustecken.

**§ 2****Begriffsbestimmungen; Anwendungsbereich**

**(1)** <sup>1</sup>Dieses Gesetz gilt für Bibliotheken, an deren Trägerschaft das Land, die Gemeinden oder die Kreise beteiligt sind. <sup>2</sup>Es gilt ferner für die

1. vom Büchereiverein Schleswig-Holstein e.V. in eigener Trägerschaft unterhaltenen Bibliotheken;
2. Bibliotheken in der Trägerschaft der Dansk Centralbibliotek for Sydslesvig e.V.;
3. Bibliothek des Nordfriisk Instituut e.V.;
4. Bibliothek der Ferring-Stifting auf Föhr.

**(2)** Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Bibliotheken -  
geordnete und erschlossene Sammlungen von Büchern und anderen Medienwerken in körperlicher und unkörperlicher Form;
2. Medienwerke -  
alle Darstellungen in Schrift, Bild und Ton, die in körperlicher Form verbreitet oder in unkörperlicher Form der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden;
3. Medienwerke in körperlicher Form -  
alle Darstellungen auf Papier, elektronischen Datenträgern und anderen Trägern;
4. Netzpublikationen -  
Medienwerke in unkörperlicher Form, die in öffentlichen Netzen dargestellt werden;
5. Öffentliche Bibliotheken -  
Bibliotheken, deren Nutzungsangebote allen zugänglich sind;
6. Kommunale Bibliotheken -



- Bibliotheken, an deren Trägerschaft die Gemeinden oder Kreise beteiligt sind;
7. Nichtstaatliche Bibliotheken -  
die in Absatz 1 Satz 2 genannten Bibliotheken;
  8. Allgemeine Bibliotheken -  
Bibliotheken, die der Allgemeinbildung zu dienen bestimmt sind;
  9. Wissenschaftliche Bibliotheken -  
Bibliotheken, deren Bestände besonders auf die Bedürfnisse von Lehre und Forschung ausgerichtet sind;
  10. Schulbibliotheken -  
Bibliotheken, die einer Schule oder mehreren Schulen zugeordnet sind;
  11. Hilfsbibliotheken -  
Bibliotheken, die für spezifische Aufgabenstellungen eingerichtet werden;
  12. Standbüchereien -  
Bibliotheken, deren Medien an bestimmten Gebäuden ortsfest aufbewahrt werden;
  13. Fahrbüchereien -  
Bibliotheken, die ihren Bestand an verschiedenen Orten anbieten;
  14. Präsenzbibliotheken -  
Bibliotheken, deren Bestände nicht ausgeliehen werden;
  15. Besondere Dienstleistungen -  
Nicht die Nutzung der Bestände vor Ort sowie die Ausleihe vorhandener Bestände;
  16. Berufsbibliothekare -  
Personen, die über Fachkenntnisse im Bibliothekswesen verfügen, die zur beruflichen Leitung einer Bibliothek befähigen;
  17. Bestandsprofil -  
Kurzgefasste systematische Darstellung des Medienangebots einer Bibliothek im Verhältnis zu Auftrag und Aufgaben dieser Bibliothek;

18. Offener Zugang (Open Access) -  
Freier Zugang zu Netzpublikationen, insbesondere wissenschaftlicher Literatur, im Internet.

### § 3

#### Allgemeine Aufgaben der Bibliotheken

(1) <sup>1</sup>Bibliotheken dienen der allgemeinen, kulturellen, wissenschaftlichen, schulischen und beruflichen Bildung sowie der Unterhaltung. <sup>2</sup>Hierzu stellen sie Medien bereit, bieten Veranstaltungen an und arbeiten mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens zusammen. <sup>3</sup>Sie sichern eine Grundversorgung im Bildungsbereich und tragen zur Verwirklichung des Grundrechts auf freien Zugang zu Informationen bei. <sup>4</sup>Sie vermitteln Medien- und Informationskompetenz. <sup>5</sup>Sie leisten Beiträge zur Bewahrung des kulturellen Erbes und tragen durch Bereitstellung fremdsprachiger Angebote sowie von Angeboten in den Regional- und Minderheitensprachen zum Verständnis von Kulturen bei.

(2) <sup>1</sup>Bibliotheken bauen ihre Bestände nach fachlichen Kriterien, insbesondere Qualität, Vielseitigkeit und Aktualität auf. <sup>2</sup>Sie haben das Recht, im Rahmen ihrer Aufgabenstellung ihren Bestand in eigener Verantwortung aufzubauen.

(3) Bibliotheken halten Internetzugänge bereit und weisen in deren Nutzung auch unter dem Gesichtspunkt der Medien- und Informationskompetenz ein.

## Abschnitt 2 – Grundversorgung

### § 4

#### Bibliothekarische Grundversorgung

(1) <sup>1</sup>Das Land, die Gemeinden und die Kreise gewährleisten in gemeinsamer Arbeit und gemeinsamer finanzieller Verantwortung die bibliothekarische Grundversorgung der Öffentlichkeit. <sup>2</sup>Dies umfasst im Rahmen der Unterhaltung Allgemeiner Bibliotheken die Bereitstellung von Beständen und Angeboten allgemeiner Art, für Kinder und Jugendliche und zur Leseförderung sowie zur Förderung der beruflichen und schulischen Bildung.

(2) Zur bibliothekarischen Grundversorgung gehört auch die Gewährleistung von In-

ternetzugängen.

**(3)** <sup>1</sup>Die Öffentlichkeit hat Anspruch darauf, dass derartige Angebote unter zumutbaren räumlichen und zeitlichen Bedingungen erreichbar sind. <sup>2</sup>Soweit dies durch Standbüchereien nicht gewährleistet werden kann, sind Fahrbüchereien vorzuhalten.

**(4)** Im Übrigen wird die Grundversorgung durch den Zugang zu Fernleihesystemen und zu Netzpublikationen gewährleistet.

### **Abschnitt 3 – Das Bibliothekssystem**

#### **§ 5**

#### **Öffentliche Bibliotheken**

**(1)** Bibliotheken, die ganz oder teilweise durch öffentliche Mittel finanziert werden, werden unabhängig von ihrer Trägerschaft als Öffentliche Bibliotheken geführt.

**(2)** <sup>1</sup>Jeder hat Anspruch auf die Nutzung des Angebots einer Öffentlichen Bibliothek. <sup>2</sup>Die besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen sowie von Menschen mit Behinderungen sind zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Die Nutzung der Angebote einer Bibliothek kann erforderlichenfalls von einer Registrierung als Nutzerin oder Nutzer abhängig gemacht werden.

**(3)** Die Nutzung öffentlicher Bibliotheken ist kostenfrei.

**(4)** <sup>1</sup>Für besondere Dienstleistungen einschließlich Mahnungen und Ausstellung von Ersatzausweisen kann Auslagenerstattung verlangt werden. <sup>2</sup>Hierbei dürfen die tatsächlichen Kosten nicht überschritten werden. <sup>3</sup>Kosten des Dienstpersonals und Gemeinkosten werden nicht berücksichtigt. <sup>4</sup>Eine pauschale Jahresgebühr für die Nutzung einer Bibliothek, soweit diese eine Registrierung erfordert, ist zulässig. <sup>5</sup>Familienermäßigungen und Ermäßigungen aus sozialen Gründen sind vorzusehen.

**(5)** <sup>1</sup>Für die Nutzung Öffentlicher Bibliotheken sind Satzungen zu erlassen. <sup>2</sup>In der Satzung sind der Bestand und die sonstigen Angebote in einem Bestandsprofil zu beschreiben. <sup>3</sup>Die Satzung formuliert die Regeln für die Benutzung einschließlich der Nutzungsbeschränkungen. <sup>4</sup>Die Satzung benennt die besonderen Dienstleistungen sowie die Kosten, die den Nutzerinnen und Nutzern nach Absatz 4 entstehen.

**(6)** Öffentliche Bibliotheken bieten Fernleihen an.

**(7)** <sup>1</sup>Öffentliche Bibliotheken sollen ihren Nutzerinnen und Nutzern Internetanschlüsse anbieten und in deren Nutzung einweisen. <sup>2</sup>Die Nutzung über einen bestimmten Zeitrahmen hinaus kann kostenpflichtig gemacht werden. <sup>3</sup>Im Rahmen ihrer Internetangebote vermitteln die Öffentlichen Bibliotheken ihren Nutzerinnen und Nutzern aktiv den Zugang zu Open-Access-Foren.

**(8)** Die Nutzung der Bestände einer Öffentlichen Bibliothek kann aus fachlichen Gründen eingeschränkt werden, wobei der Zugang zu Informationen nur aus außergewöhnlichen Gründen des öffentlichen Interesses eingeschränkt werden darf.

**(9)** Öffentliche Bibliotheken digitalisieren so bald wie möglich ihre Kataloge und veröffentlichen diese einschließlich der Informationen, ob die jeweiligen Medien gerade verfügbar sind, im Internet.

**(10)** Öffentliche Bibliotheken sollen von Berufsbibliothekarinnen und Berufsbibliothekaren geführt werden.

## § 6

### Kommunale Bibliotheken

**(1)** Die Gemeinden und Kreise unterhalten Öffentliche Bibliotheken als Pflichtaufgabe.

**(2)** In Abstimmung untereinander und mit dem Land gewährleisten die Gemeinden und Kreise durch das System der Kommunalen Bibliotheken, dass alle Bürgerinnen und Bürger in angemessener räumlicher Nähe und unter zumutbaren zeitlichen Bedingungen als Bestandteil der bibliothekarischen Grundversorgung Zugang zu einer Allgemeinen Bibliothek haben.

**(3)** Kommunale Bibliotheken sollen als Standbüchereien geführt werden.

**(4)** Soweit Standbüchereien nicht eingerichtet sind, sind Fahrbüchereien vorzuhalten.

**(5)** Die Kommunalen Bibliotheken tragen eine besondere Verantwortung für die Erfüllung folgender Aufgaben:

1. Leseförderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen;

2. Entwicklung von Medien- und Informationskompetenzen;
3. Förderung der schulischen und beruflichen (Weiter-)Bildung insbesondere in Zusammenarbeit mit den Schulen und Volkshochschulen;
4. Förderung des kulturellen Lebens insbesondere durch Bereitstellung bibliothekarischen Materials oder durch Überlassung von Bibliotheksräumen für kulturelle Veranstaltungen oder Beteiligung an solchen Veranstaltungen.

**(6)** Kommunale Bibliotheken halten Internetanschlüsse vor; im Übrigen ist § 5 Absatz 7 anzuwenden.

## **§ 7**

### **Nichtstaatliche Bibliotheken**

**(1)** Die Nichtstaatlichen Bibliotheken ergänzen die Bibliotheken in öffentlicher Trägerschaft insbesondere durch das Bereithalten spezialisierter oder thematisch ausgerichteter Angebote.

**(2)** Das Recht, private Bibliotheken auch ohne Zugang der Öffentlichkeit zu führen, bleibt unberührt.

## **§ 8**

### **Wissenschaftliche Bibliotheken**

**(1)** Die Wissenschaftlichen Bibliotheken haben insbesondere folgende besondere Aufgaben:

1. die Sammlung und Bewahrung des kulturellen Erbes, soweit es auf bibliothekarischen Medien erfasst ist; dies gilt in besonderem Maße für Altbestände;
2. die Unterhaltung von Sammlungen aktueller Bücher, Zeitschriften und sonstigen Medien;
3. die Unterhaltung von Präsenzbeständen;

4. die Sammlung von Netzpublikationen;
5. das Vorhalten von Angeboten zur Entwicklung von Informationskompetenz, insbesondere dem Erlernen von Strategien und Techniken der eigenständigen Recherche.

**(2)** <sup>1</sup>Die Wissenschaftlichen Bibliotheken wirken bei der freien und ungehinderten Verbreitung und Zugänglichmachung wissenschaftlicher Arbeiten im Rahmen von Open-Access-Programmen mit. <sup>2</sup>Sie wirken bei den mit ihnen verbundenen Institutionen darauf hin, dass möglichst viele Arbeiten für derartige Programme zur Verfügung gestellt werden.

## **§ 9**

### **Hochschulbibliotheken**

**(1)** <sup>1</sup>Hochschulbibliotheken dienen vorrangig den Bedürfnissen der Lernenden und Lehrenden an den jeweiligen Hochschulen. <sup>2</sup>Sie sind als Öffentliche Bibliotheken zu führen.

**(2)** <sup>1</sup>Hochschulbibliotheken sind Wissenschaftliche Bibliotheken. <sup>2</sup>Sie werden als zentrale Einrichtungen im Sinne des § 34 Abs 2 des Hochschulgesetzes geführt.

**(3)** <sup>1</sup>Bei der Unterhaltung ihrer Bestände und Sammlungen einschließlich solcher von Netzpublikationen verfolgen die Hochschulbibliotheken als Beitrag zur Sicherung der Spitzenstellung der Wissenschaft und Forschung Deutschlands einen gesamtheitlichen Ansatz. <sup>2</sup>Die speziell für die Lernenden vorgehaltenen Bestände werden mit dem Ziel qualitativ hochwertiger und zügig zu bewältigender Studiengänge aufgebaut. <sup>3</sup>Für die Lehrenden und Lernenden werden in angemessenem Umfang Internetzugänge bereit gehalten.

## **§ 10**

### **Schulbibliotheken**

**(1)** Schulbibliotheken dienen vorrangig den Bedürfnissen der Lernenden und Lehrenden an den jeweiligen Schulen.

**(2)** Schulbibliotheken können die Nutzung vom Vorliegen eines lernenden oder leh-

renden Schulverhältnisses an den jeweiligen Schulen abhängig machen, es sei denn, ihre öffentliche Zugänglichkeit ist im Rahmen der Sicherung der bibliothekarischen Grundversorgung geboten.

**(3)** Schulbüchereien können zur Verbesserung ihres Angebotes die Unterstützung der Büchereizentrale in Anspruch nehmen.

**(4)** Für das Verhältnis der Schulbüchereien des Dänischen Schulvereins zur Dänischen Zentralbibliothek gilt Absatz 3 entsprechend.

## **§ 11**

### **Hilfsbibliotheken staatlicher Einrichtungen**

**(1)** Hilfsbibliotheken von Gerichten sowie von Behörden des Landes, der Kreise und Gemeinden können als reine Präsenzbibliotheken geführt werden.

**(2)** Die Kataloge der Hilfsbibliotheken gemäß Absatz 1 sollen so bald wie möglich elektronisch aufbereitet und über das Internet öffentlich zugänglich gemacht werden.

## **Abschnitt 4 – Landesbibliothek Schleswig-Holstein**

### **§ 12**

#### **Landesbibliothek**

**(1)** Die Landesbibliothek ist eine Wissenschaftliche Bibliothek. Sie wird als Öffentliche Bibliothek geführt.

**(2)** Die Landesbibliothek ist das zentrale kulturelle Gedächtnis des Landes. Sie hat die Aufgabe, mit einem gesamtheitlichen Ansatz Bücher und weiteres Kulturgut einschließlich Netzpublikationen mit Bezug zur Geschichte und Landeskunde des Landes Schleswig-Holstein und seiner Nachbargebiete, insbesondere Dänemarks, zu sammeln, zu archivieren, bibliographisch nachzuweisen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

**(3)** Die Landesbibliothek führt insbesondere

1. eine Sammlung schleswig-holsteinischer Literatur;

2. Sammlungen von Handschriften, Autographen und Nachlässen schleswig-holsteinischer Dichterinnen und Dichter, Schriftstellerinnen und Schriftsteller und weiterer Persönlichkeiten Schleswig-Holsteins;
3. die Landesgeschichtliche Sammlung mit Ortsansichten, Portraits und Ereignisbildern;
4. das historische Musikarchiv für Schleswig-Holstein.

**(4)** <sup>1</sup>Die Landesbibliothek ist Bibliothek der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte. <sup>2</sup>Die Gesellschaft überlässt ihr unentgeltlich ihre Veröffentlichungen und Tauschschriften.

## **Abschnitt 5 – Finanzierung**

### **§ 13**

#### **Globalförderung durch das Land**

**(1)** Das Land stellt Globalförderungen zur Förderung des Bibliothekswesens zur Verfügung.

**(2)** Unbeschadet sonstiger Verpflichtungen des Landes werden insbesondere folgende Ansätze ausgewiesen:

1. ein Ansatz für die Kreise und Gemeinden für die Förderung der Kommunalen Bibliotheken sowie für die Förderung des Büchereivereins;
2. ein Ansatz für die Träger Nichtstaatlicher Bibliotheken.

**(3)** <sup>1</sup>Der Ansatz nach Absatz 2 Nr 1 wird außer im Landeshaushalt im Finanzausgleichsgesetz in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesen. <sup>2</sup>Er darf den am 01.01.2010 geltenden Ansatz nach § 7 Abs 1 Nr 6 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 22.07.2009 (GVObI. S. 413) nicht unterschreiten.

**(4)** Der Ansatz nach Absatz 2 Ziffer 2 wird jeweils im Landeshaushalt ausgewiesen.



## § 14

### **Anspruch auf Förderung**

(1) <sup>1</sup>Die Träger Öffentlicher Bibliotheken sind verpflichtet, ihre Bibliotheken ihren Aufgaben entsprechend angemessen auszustatten. <sup>2</sup>Das Recht der Träger Nichtstaatlicher Bibliotheken, die Aufgaben ihrer Bibliotheken zu bestimmen, bleibt unberührt.

(2) Im Rahmen der Erfüllung der Verpflichtung nach Absatz 1 besteht ein Anspruch auf Förderung der in Absatz 1 genannten Bibliotheksträger einschließlich des Büchereivereins gegen das Land.

(3) Die Träger der Nichtstaatlichen Bibliotheken haben Anspruch auf Förderung durch das Land sowie die Gemeinden und Kreise ihres Einzugsbereichs.

## § 15

### **Förderung der Kommunalen Bibliotheken**

(1) Die Kommunalen Bibliotheken ermitteln ihren Finanzbedarf in Zusammenarbeit mit dem Büchereiverein. Der Büchereiverein erarbeitet Rechenvorschriften ("Schlüssel") für die Ermittlung des Bedarfs, die von bibliothekarischen Parametern, vom Nutzerkreis und dessen räumlicher Verteilung sowie der landesplanerischen Einordnung der jeweiligen Kreise und Gemeinden ausgehen.

(2) Der Büchereiverein erarbeitet Rechenvorschriften ("Schlüssel") für die Verteilung der vom Land zur Förderung der Kommunalen Bibliotheken zur Verfügung gestellten Mittel und stellt den Gemeinden und Kreisen die hieraus folgenden Mittel zur Verfügung.

## § 16

### **Förderung Nichtstaatlicher Bibliotheken**

(1) <sup>1</sup>In dem ersten nach § 26 dem Landtag zu erstattenden Bericht stellt die Landesregierung fest, welche Beträge nach aktuellem Stand den Trägern Nichtstaatlicher Bibliotheken in dem diesem Bericht vorangegangenen Haushaltsjahr vom Land sowie von den Kreisen und Gemeinden für die bibliothekarische Arbeit zur Verfügung gestellt wurden.

(2) <sup>1</sup>Auf der Grundlage dieses Berichts stellen der Landtag sowie die Kreise und

Gemeinden für die dem Berichtsjahr folgenden fünf Haushaltsjahre mindestens die aus Absatz 1 folgende Summe, erhöht jeweils um die jährliche Dynamisierung, in ihren Haushalten zur Verfügung.

**(3)** <sup>1</sup>Die einzelnen Bibliotheksträger erhalten Mittel in entsprechender Anwendung des Absatzes 2. <sup>2</sup>Unterschreitungen sind möglich, wenn ein entsprechender Fehlbedarf nicht vorliegt.

**(4)** Im Rahmen des Evaluationsberichtes nach § 27 ist dem Landtag ein in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht ausdifferenzierter Vorschlag zu unterbreiten, wie die Förderung Nichtstaatlicher Bibliotheken in entsprechender Anwendung der vom Büchereiverein für die Kommunalen Bibliotheken verwendeten oder sonst im Evaluationsbericht beschriebenen Regeln erfolgen kann.

## **Abschnitt 6 – Büchereiverein, Büchereizentrale und Landeszentralbibliothek**

### **§ 17**

#### **Aufgaben des Büchereivereins**

**(1)** <sup>1</sup>Der Büchereiverein Schleswig-Holstein e.V. (Amtsgericht Kiel, Registernummer VR 750 RD) mit Sitz in Rendsburg ist Träger der Büchereizentrale. <sup>2</sup>Der Verein fördert und entwickelt das kommunale Bibliothekswesen in Schleswig-Holstein und überwacht insoweit die Sicherstellung der bibliothekarischen Grundversorgung im Lande Schleswig-Holstein.

**(2)** <sup>1</sup>Der Verein verwaltet und verteilt die ihm vom Land zugewiesenen Mittel für die Kommunalen Bibliotheken nach Maßgabe des 5. Abschnitts dieses Gesetzes. <sup>2</sup>Zur verwaltungstechnischen Durchführung bedient er sich der Büchereizentrale.

**(3)** Der Büchereiverein ist Träger der Fahrbüchereien nach § 6 Abs 4.

**(4)** <sup>1</sup>Der Verein kann mit seinen Mitgliedern auf der Grundlage von Musterverträgen Verträge schließen. <sup>2</sup>Soweit diese Finanzausweisungen regeln, folgt dies veröffentlichten, allgemeinen und objektiven Kriterien.

**(5)** <sup>1</sup>Der Büchereiverein berät die Schulbibliotheken in bibliotheksfachlicher Hinsicht. <sup>2</sup>Er fördert die Zusammenarbeit von Kommunalen Bibliotheken und Schulbibliotheken. <sup>3</sup>Er beteiligt sich an der bibliothekarischen Fortbildung des schulischen Lehrper-

sonals.

## § 18

### Verfassung des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt durch die Erfüllung seiner Aufgaben unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) <sup>1</sup>Mitglieder des Vereins sind die Kreise und die Gemeinden einschließlich der Städte sowie der Deutsche Grenzverein. <sup>2</sup>Andere Träger Öffentlicher Bibliotheken mit Ausnahme der Wissenschaftlichen Bibliotheken werden auf Antrag in den Verein aufgenommen. <sup>3</sup>Im Übrigen kann jeder dem Verein als förderndes Mitglied ohne Stimmrecht beitreten.
- (3) <sup>1</sup>Dem Vorstand gehören höchstens zehn Mitglieder an. <sup>2</sup>Mindestens zwei Mitglieder werden auf Vorschlag des Fachbeirats (Absatz 7) berufen, wobei der Vorschlag sich nicht auf die Direktorin oder den Direktor der Büchereizentrale (Absatz 4) erstrecken darf.
- (4) Der Vorstand des Vereins wählt die Direktorin oder den Direktor der Büchereizentrale und bestimmt deren Geschäftsordnung.
- (5) Der Vorstand berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die Empfehlungen (§ 21 Abs 3) der Bibliotheksleiterkonferenz.
- (7) Zur Beratung des Vorstandes wird ein Fachbeirat eingerichtet.
- (8) Das Weitere regelt die Satzung.

## § 19

### Büchereizentrale

- (1) <sup>1</sup>Die Büchereizentrale ist eine Dienstleistungszentrale zur Unterstützung der Kommunalen Bibliotheken. <sup>2</sup>Sie berät im Rahmen ihres Aufgabenbereichs als zentrale Fachstelle das Land, die Kreise und Gemeinden sowie die angeschlossenen Bibliotheken in bibliothekarischen Fachfragen. <sup>3</sup>Sie wird von ihrer Direktorin oder ihrem Direktor nach Maßgabe der vom Vorstand des Büchereivereins beschlossenen Geschäftsordnung geleitet (§ 18 Abs 4).

(2) <sup>1</sup>Die Büchereizentrale bietet den an den Büchereiverein über ihre Träger angeschlossenen Bibliotheken fachliche Hilfe hinsichtlich des Aufbaus und der Verwaltung der Bestände an. <sup>2</sup>Für die Erschließung der Bestände erarbeitet sie einheitliche Regeln.

(3) <sup>1</sup>Die Büchereizentrale führt einen über das Internet allgemein zugänglichen Katalog des Gesamtbestandes der Medien der an den Büchereiverein über ihre Träger angeschlossenen Bibliotheken. <sup>2</sup>Der Katalog weist auch auf Standort und Verfügbarkeit der Medien hin.

(4) Die Büchereizentrale führt den regionalen und wissenschaftlichen Leihverkehr für die an den Büchereiverein über ihre Träger angeschlossenen Bibliotheken durch.

## § 20

### Landeszentralbibliothek

(1) Die Büchereizentrale unterhält eine Landeszentralbibliothek.

(2) <sup>1</sup>In Ergänzung zu den Beständen der an den Büchereiverein über ihre Träger angeschlossenen Bibliotheken unterhält die Landeszentralbibliothek spezialisierte Bestände und Bestände für den regionalen Leihverkehr. <sup>2</sup>Sie betreut den Bestand der historischen Bibliothek des "Alten Gymnasiums".

## § 21

### Bibliotheksleiterkonferenz

(1) Die Leiterinnen und Leiter der Bibliotheken, deren Träger Mitglieder im Büchereiverein sind, bilden die Bibliotheksleiterkonferenz.

(2) <sup>1</sup>Die Bibliotheksleiterkonferenz tagt mindestens einmal im Jahr. Die Direktorin oder der Direktor der Büchereizentrale beruft die Bibliotheksleiterkonferenz ein, bereitet die Sitzungen vor und leitet diese. <sup>2</sup>Sie oder er hat kein Stimmrecht.

(3) Die Bibliotheksleiterkonferenz beschließt auf Antrag ihrer Mitglieder Empfehlungen auf der Basis der aktuell vorliegenden Erfahrungen an den Vorstand zur Entwicklung des Bibliothekswesens in Schleswig-Holstein.

## Abschnitt 7 – Fachbeirat für Wissenschaftliche Bibliotheken

### § 22

#### Fachbeirat für die Wissenschaftlichen Bibliotheken

(1) <sup>1</sup>Für die Wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes Schleswig-Holstein wird bei dem für Wissenschaft zuständigen Ressort der Landesregierung (Ministerium) ein Beirat für Wissenschaftliche Bibliotheken des Landes Schleswig-Holstein gebildet.

<sup>2</sup>Der Beirat berät das Ministerium in allen Fragen der Bibliotheksangelegenheiten.

<sup>3</sup>Das Ministerium berücksichtigt die Entscheidungen des Beirats.

(2) <sup>1</sup>Dem Beirat gehören als ordentliche Mitglieder an:

1. die Direktorin oder der Direktor der Universitätsbibliothek der Universität Kiel,
2. die Leiterin oder der Leiter der Zentralen Hochschulbibliothek Lübeck,
3. die Leiterin oder der Leiter der Zentralen Hochschulbibliothek Flensburg,
4. die Direktorin oder der Direktor der Deutschen Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften,
5. die Leiterin oder der Leiter der Bibliothek der Fachhochschule Kiel,
6. die Direktorin oder der Direktor der Schleswig-Holsteinischen Landesbibliothek,
7. die oder der Vorsitzende des Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V. im Deutschen Bibliotheksverband e.V. und
8. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr.

<sup>2</sup> Auf Vorschlag des Beirats können vom Ministerium Vertreterinnen oder Vertreter anderer bibliothekarischer Einrichtungen des Landes Schleswig-Holstein befristet als außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht in den Beirat berufen werden. <sup>3</sup>Über die

Dauer entscheidet der Beirat je nach Einzelfall. <sup>4</sup>Die Mitwirkung im Beirat ist ehrenamtliche Tätigkeit.

**(3)** Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren die oder den Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertretung.

**(4)** <sup>1</sup>Sitzungen des Beirats finden zweimal jährlich statt, im Übrigen, wenn die oder der Vorsitzende es für erforderlich hält. <sup>2</sup>Zu den Sitzungen des Beirats lädt die oder der Vorsitzende schriftlich unter Mitteilung des Entwurfs einer Tagesordnung ein. <sup>3</sup>Die §§ 100 bis 105 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 02. Juni 1992, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 09.03.2010, GVOBl. S. 356, finden entsprechende Anwendung. <sup>4</sup>Minderheitenvoten sind in der Sitzungsniederschrift festzuhalten.

**(5)** <sup>1</sup>Die dem Beirat obliegenden Angelegenheiten können auch im Umlaufverfahren erledigt werden. <sup>2</sup>Im Übrigen kann der Beirat seine Angelegenheiten durch Geschäftsordnung regeln.

## **Abschnitt 8 – Pflichtexemplarrecht**

### **§ 23**

#### **Ablieferungspflicht**

**(1)** <sup>1</sup>Medienwerke, die in Schleswig-Holstein veröffentlicht werden, sind in jeweils einfacher Ausfertigung an die nach § 25 zuständigen Stellen abzuliefern.

<sup>2</sup>Ausgenommen sind Werke, die nur im Rundfunk gesendet werden. <sup>3</sup>Die zuständige Stelle kann auf die Ablieferung verzichten, wenn an der Sammlung kein öffentliches Interesse besteht. <sup>4</sup>Ein Anspruch auf Aufnahme in eine Sammlung einer zuständigen Stelle besteht nicht.

**(2)** Ablieferungspflichtig ist, wer berechtigt ist, das Medienwerk zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen und den Sitz, eine Betriebsstätte oder den Hauptwohnsitz in Schleswig-Holstein hat.

**(3)** <sup>1</sup>Medienwerke auf elektronischen Datenträgern sind nach Maßgabe der Bibliothek in einer zur Anfertigung von Archivkopien geeigneten Form abzuliefern. <sup>2</sup>Auf Verlangen der zuständigen Stelle sind technische Schutzmaßnahmen und Zugangsbeschränkungen an der abzuliefernden Ausfertigung aufzuheben oder Mittel zu ihrer

Aufhebung zugänglich zu machen.

**(4)** Wird die Ablieferungspflicht nicht binnen eines Monats seit Beginn der Verbreitung oder der öffentlichen Zugänglichmachung des Medienwerkes erfüllt, ist die zuständige Stelle nach Mahnung und fruchtlosem Ablauf eines weiteren Monats berechtigt, die Medienwerke auf Kosten der Ablieferungspflichtigen anderweitig zu beschaffen.

**(5)** <sup>1</sup>Die Ablieferungspflichtigen haben der zuständigen Stelle bei Ablieferung der Medienwerke unentgeltlich die zu ihrer Aufgabenerfüllung notwendigen Auskünfte auf Verlangen zu erteilen. <sup>2</sup>Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, ist die zuständige Stelle nach Ablauf eines Monats seit Beginn der Verbreitung oder öffentlichen Zugänglichmachung berechtigt, die Informationen auf Kosten der Auskunftspflichtigen anderweitig zu beschaffen.

## **§ 24 – Ablieferungsverfahren**

**(1)** <sup>1</sup>Die Ablieferungspflichtigen haben die Medienwerke vollständig, in einwandfreiem, nicht befristet benutzbarem Zustand und zur dauerhaften Archivierung durch die zuständige Stelle geeignet, unentgeltlich und auf eigene Kosten binnen eines Monats seit Beginn der Verbreitung oder der öffentlichen Zugänglichmachung an die zuständige Bibliothek oder der von dieser benannten Stelle abzuliefern. <sup>2</sup>Medienwerke in unkörperlicher Form können nach den Maßgaben der zuständigen Stelle auch zur Abholung bereitgestellt werden.

**(2)** <sup>1</sup>Für Medienwerke in körperlicher Form gewährt die zuständige Stelle den Ablieferungspflichtigen auf Antrag einen Zuschuss zu den Herstellungskosten der abzuliefernden Ausfertigungen, wenn die unentgeltliche Abgabe eine unzumutbare Belastung darstellt.

## **§ 25 – Zuständige Stellen**

**(1)** Zuständige Stellen im Falle von Medienwerken körperlicher Form sind

1. die Schleswig-Holsteinische Landesbibliothek in Kiel,
2. die Universitätsbibliothek in Kiel und
3. die Stadtbibliothek in Lübeck.

**(2)** <sup>1</sup>Für Netzpublikationen errichten die Landesbibliothek und die Universitätsbibliothek binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine zentrale zuständige Stelle. <sup>2</sup>Die gesammelten Netzpublikationen werden, soweit sie nicht über das Internet zugänglich gemacht werden können, von der zentralen zuständigen Stelle den in Absatz 1 genannten Stellen zur Verfügung gestellt und dort der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

## **Abschnitt 9 – Berichterstattung und Evaluation**

### **§ 26**

#### **Berichterstattung**

**(1)** <sup>1</sup>Die Landesregierung erstattet dem Landtag alle zwei Jahre Bericht über die Entwicklung der Förderung der Bibliotheken. <sup>2</sup>Der Bericht hat mindestens die Angaben nach den Absätzen 2 und 3 zu enthalten. <sup>3</sup>Der erste Bericht wird dem Landtag zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes übermittelt.

**(2)** Der Bericht enthält mindestens

1. eine Angabe der Mittel, die das Land insgesamt im Berichtszeitraum für das Bibliothekswesen bereit gestellt hat, sowie eine entsprechende Angabe für die fünf Jahre zuvor;
2. die Angaben entsprechend Ziffer 1 jeweils für die Kommunalen Bibliotheken und die Nichtstaatlichen Bibliotheken;
3. die Angaben entsprechend Ziffer 1 jeweils für die Hochschulbibliotheken und für die Wissenschaftlichen Bibliotheken außerhalb der Hochschulen;
4. eine Übersicht über die Öffentlichen Bibliotheken des Landes, deren jeweiligen Haushaltsansatz und die Höhe der den einzelnen Bibliotheken zugewiesenen Fördermittel des Landes sowie der Gemeinden und Kreise.

**(3)** Der Bericht legt unter Darlegung der Rechenmethoden yden objektiven fachlich begründeten Bedarf der einzelnen Bibliotheken dar und vergleicht diesen mit den tatsächlich eingesetzten Mitteln.

### **§ 27**



## Evaluation

**(1)** <sup>1</sup>Unter Einbeziehung der Angaben in den Bericht nach § 23 legt die Landesregierung jeweils zur Mitte der Legislaturperiode dem Landtag eine Evaluation des Gesetzes vor (Evaluationsbericht). <sup>2</sup>Hierzu veröffentlicht sie rechtzeitig den Entwurf eines Evaluationsberichts und fordert die Öffentlichkeit auf, binnen angemessener Fristen Stellung zu nehmen.

**(2)** Der Evaluationsbericht muss Beschreibungen enthalten zu

1. der Entwicklung der Bibliotheken im Berichtszeitraum; hierzu gehören Angaben über die Nutzungsintensität, den Nutzerkreis, die Bestände sowie die von den Bibliotheken konkret wahrgenommenen Aufgaben;
2. der Entwicklung der für das Bibliothekswesen bedeutsamen Rechtsetzung und Rechtsprechung im Bund und in den Ländern;
3. den Erfahrungen mit der Anwendung des Gesetzes.

**(3)** Der Evaluationsbericht enthält Vorschläge zur Weiterentwicklung des Gesetzes, insbesondere hinsichtlich

1. einer landesweiten Bibliotheksplanung;
2. der Einrichtung eines Beirats für die Landesbibliothek;
3. der Stärkung der Kompetenzen der in diesem Gesetz genannten Beiräte;
4. zur Konkretisierung der Finanzierungsmodelle, insbesondere zur Frage, ob und in welchen Verfahren der objektive Bedarf von Bibliotheken ermittelt und wie weit dieser im Rahmen gesetzlicher Festlegungen der finanziellen Ausstattung der Bibliotheken zu Grunde gelegt werden kann; hierbei ist nach Allgemeinen Bibliotheken und Wissenschaftlichen Bibliotheken zu differenzieren;
5. der Verbesserung der Erfassung und Zugänglichkeit von Netzpublikationen.

**(4)** § 16 Abs 3 bleibt unberührt.

## **Abschnitt 10 – Inkrafttreten**

### **§ 28 – Inkrafttreten**

Diese Gesetz tritt am *<Datum/ Tag nach seiner Veröffentlichung>* in Kraft.

## **Artikel 2**

### **Änderung des Landespressegesetzes**

§ 12 des Gesetzes über die Presse (Landespressegesetz) in der Fassung vom 31. Januar 2005, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.01.2010, GVOBl. S. 356, wird aufgehoben.

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

#### **1. Problemstellung**

Bibliotheken spielen eine herausragende und unersetzliche Rolle im kulturellen Leben. Entgegen dem Wachsen der Bedeutung der Bibliotheken ist aber seit Jahren auf allen Ebenen eine Verarmung der bibliothekarischen Landschaft zu beobachten. Zuschüsse werden gekürzt oder gar Bibliotheken ganz geschlossen. Ob und mit welchem Aufwand Bibliotheken betrieben werden, ist derzeit im Wesentlichen eine freie Entscheidung der jeweiligen Träger. Gesetzliche Regelungen, die zur Unterhaltung einer Bibliothek verpflichten, gibt es nicht. Vor diesem Hintergrund hat nicht zuletzt die Enquete-Kommission "Kultur in Deutschland" in ihrem Abschlussbericht (BtDrs 16/7000) die Absicherung des Bestandes öffentlicher Bibliotheken durch die Gesetzgebung gefordert. Derartige Forderungen werden im gesamten politischen Spektrum unterstützt. Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Umsetzung dieser Forderungen.

#### **2. Das bestehende Bibliothekssystem**

In der Bibliothekslandschaft Schleswig-Holsteins finden sich folgende Elemente: Es gibt im kommunalen Bereich ein großes Netz von Bibliotheken mit einem allgemeinen Angebot; dieses besteht aus Standbüchereien und wird durch Fahrbüchereien ergänzt. Als zentrale Einrichtung besteht der Büchereiverein Schleswig-Holstein, dessen Mitglieder insbesondere die Träger der Kommunalen Bibliotheken sind. Ein ähnliches System von Bibliotheken mit einer gewissen Zentralstruktur besteht für die Dänische Minderheit im Norden des Landes, wobei hier eine Ausrichtung auf die Minderheitenkultur vorgegeben ist. Die friesische Volksgruppe betreibt einige kleinere Einrichtungen. Eine gewichtige Gruppe stellen die Wissenschaftlichen Bibliotheken dar, hier vor allem die Hochschulbibliotheken. Hinzu kommen hier eine Reihe weiterer einzelner Bibliotheken, von denen die ZBW (die Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften) die wohl bedeutsamste ist. Schleswig-Holstein verfügt auch über eine Landesbibliothek, die aber, anders als in anderen Bundesländern, nicht als Staatsbibliothek, ausgelegt ist. Soweit diese Bibliotheken nicht wie bspw. die ZBW (bzw. deren Träger), als Stiftungen verfasst sind, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie nach deutscher Rechtslage finanziell überhaupt nicht abgesichert sind. Dies gilt selbst für die Hochschulbibliotheken, die nicht über eigenständige Mittelzuweisungen verfügen, sondern auf Zuweisungen durch die jeweiligen Hochschu-

len angewiesen sind. Die Kommunalen Bibliotheken erhalten ihre Mittel von Gemeinden und teilweise von den Kreisen; diese Mittel werden durch Landesmittel ergänzt. Bei den Landesmitteln wiederum besteht die Situation, dass es einen globalen Titel im Finanzausgleichsgesetz gibt. Die dort bereitgestellten Mittel werden an den Büchereiverein überwiesen, der die Mittel nach bestimmten, in Förderkriterien festgelegten, Regeln an seine Mitglieder vergibt. Der genannte Titel ist von Gesetzes wegen zwar "eingefroren", soll aber für die nächsten Jahre auch nicht vermindert werden. Demgegenüber sind auf kommunaler Ebene vielfache Kürzungen der für die Bibliotheken bereitgestellten Mittel zu beobachten.

### **3. Die Regelungsansätze des Gesetzentwurfs**

Das zentrale Ziel des Gesetzesentwurfes ist es, das bestehende Bibliothekssystem Schleswig-Holsteins in seinem Bestand strukturell und finanziell zu sichern. Eine Weiterentwicklung erfolgt nur insoweit, als bestimmte Ansprüche nunmehr rechtlich abgesichert werden. Da die Regelung auf eine bestehende komplexe Situation trifft, wird das Gesetz mit einer umfassenden qualifizierten Evaluierungsklausel versehen, damit es in absehbarer Zeit weiter entwickelt werden kann.

Für die Kommunen wird die Unterhaltung von Allgemeinen Bibliotheken als Pflichtaufgabe eingeführt. Das Land, die Kreise und die Gemeinden müssen gemeinsam eine bibliothekarische Grundversorgung im Lande sichern. Hierbei wird das bestehende Bibliothekssystem mit Hilfe präziser Begriffsbestimmungen beschrieben. Den einzelnen Bibliotheksgruppen werden jeweils bestimmte Aufgaben zugeordnet, einige dieser Aufgaben werden als Pflichten formuliert. Der Öffentlichkeit stehen ihrerseits bestimmte grundlegende Ansprüche zu, die in der Praxis überhaupt nicht streitig sind, aber auf lange Sicht der Absicherung bedürfen.

Auch in Fragen der Finanzierung verfolgt der Gesetzentwurf einen bestandswahren Ansatz und überlässt Erweiterungen einer späteren Novellierung, für die die genannte Evaluierung eine Grundlage bieten soll. Der Grundsatz, dass der Büchereiverein über die Zuweisung der Landesmittel an die Kommunalen Bibliotheken entscheidet, wird nicht verändert. Die Arbeit des Büchereivereins und die von ihm betriebenen Strukturen haben sich bewährt, was auch die Enquete-Kommission des Bundestages anerkannt hat. Insoweit wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf diese Arbeit lediglich auf eine gesetzliche Basis gestellt.

Eine echte Erweiterung gibt es im Bereich des Pflichtexemplarrechts. Derzeit unterliegen in Schleswig-Holstein nur Druckwerke dem Pflichtexemplarrecht. Dieses Kon-

zept wird erweitert auf so genannte Netzpublikationen, wobei regelungstechnisch so weit wie möglich auf die Vorlagen im Gesetz über die deutsche Nationalbibliothek zurückgegriffen wird. Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf Klauseln, wonach die Bibliotheken nicht nur Internetzugänge bereithalten und ihre Nutzer in deren Gebrauch anweisen sollen, sondern ganz allgemein die Bibliotheken den Open Access (den Offenen Zugang) zu Netzpublikationen im Rahmen ihrer Möglichkeiten fördern sollen.

Der verfassungsrechtliche Hintergrund des Gesetzes besteht aus mehreren für das Land Schleswig-Holstein besonderen Elementen: Zum einem den Staatszielen des Artikel 9 Abs 3 Lverf (Förderung des Büchereiwesens) und Artikel 9 Abs 2 Lverf (Schutz und Förderung der Pflege der niederdeutschen Sprache) und den verfassungsrechtlich verbürgten Ansprüchen auf Schutz und Förderung der nationalen dänischen Minderheit und der friesischen Volksgruppe (Artikel 5 Abs 2 Satz 2 Lverf).

Darüber hinaus ist auf die Europäische Charta zum Schutz der Regional- und Minderheitensprachen hinzuweisen, die von Deutschland ratifiziert wurde. In ihrem zweiten Bericht (2003) nach Artikel 15 Abs 1 dieser Charta nimmt die Bundesregierung ausdrücklich Bezug beispielsweise auf die Förderung der Dänischen Zentralbibliothek (dort: Seite 99ff, zu Artikel 12 der Charta) und betrachtet diese Förderung als unerlässlichen Teil der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Charta.

## **B. Zu den einzelnen Vorschriften**

### **Zu Artikel 1 – Entwurf eines Bibliotheksgesetzes**

#### **Abschnitt 1 – Allgemeine Vorschriften**

##### **Zu § 1 – Zweck des Gesetzes**

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, einerseits zur Bestandssicherung des Bibliothekssystems in struktureller und finanzieller Hinsicht beizutragen und andererseits gleichzeitig eine Grundlage für die Weiterentwicklung des Systems zu liefern. Es wird klargestellt, dass es hierbei nicht nur um objektive rechtliche Verpflichtungen gehen kann, sondern der Öffentlichkeit gewisse Ansprüche eingeräumt werden müssen, wobei diese zum derzeitigen Zeitpunkt nicht detailliert ausformuliert, sondern im Sinne eines Rahmens beschrieben werden. Auf die auch verfassungsrechtlich besondere Rolle Schleswig-Holsteins, was Regional- und Minderheitensprachen angeht, wird

Bezug genommen. Die Formulierung in einem Satz soll verdeutlichen, dass die genannten Gesichtspunkte nebeneinander stehen und nicht von vornherein hierarchisch angeordnet sind.

## **Zu § 2 – Begriffsbestimmungen; Anwendungsbereich**

### **Zu Absatz 1**

Das Gesetz identifiziert von vornherein zwei große Gruppen von Bibliotheken. In einem Fall sind Land, Gemeinden oder Kreise an der Trägerschaft beteiligt, im anderen ist dies gerade nicht der Fall. Aus der letzteren Gruppe sind aber nicht alle Bibliotheken genannt, sondern nur ein enger Kreis, der im Wesentlichen dadurch charakterisiert ist, dass er Bibliotheken betrifft, die derzeit öffentliche Zuwendungen erhalten. Praktisch handelt es sich um die in Satz 2 ausdrücklich aufgezählten Bibliotheken. Innerhalb dieser Gruppe sind wiederum zwei Sonderfälle zu beachten. Der erste umfasst die Bibliotheken des Büchereivereins. Da der Büchereiverein privatrechtlich als Verein verfasst ist, müssen die von ihm selbst unterhaltenen Bibliotheken hier aufgeführt werden. Der zweite Sonderfall betrifft die Ferring-Stiftung. Diese erhält, anders als die übrigen in Satz 2 aufgezählten Bibliotheken, derzeit keine öffentlichen Zuwendungen, was aber im Hinblick auf die Charta der Regional- und Minderheitensprachen überdenkenswert wäre.

### **Zu Absatz 2**

Die gesetzliche Regulierung der Bibliothekslandschaft ist die Bestellung eines neuen Feldes. Um das Gesetz nicht mit unbestimmten Rechtsbegriffen oder mit Begriffen, die in der öffentlichen Debatte in verschiedenen Bedeutungen verwendet werden, zu belasten und dessen Anwendung hierdurch zu erschweren, werden eine Reihe von Definitionen vorangestellt.

**Zu 1:** Es wird der Begriff der "Bibliothek" und nicht der der "Bücherei" verwendet, um Kohärenz mit der Beschreibung, dass auch andere Medienwerke als Bücher zum Bestand gehören können, herzustellen. Das Aufgabenfeld von Bibliotheken im Sinne dieses Gesetzes beschränkt sich nicht auf den Leihverkehr mit Büchern, sondern ist umfassender angelegt.

**Zu 2 und 3:** Der Begriff der Medienwerke und auch seine Einschränkung auf Medienwerke in körperlicher Form folgen dem des Gesetzes über die Deutsche Nationalbibliothek (DNBG).

**Zu 4:** Auch der Begriff der "Netzpublikationen" ist dem DNBG entnommen. Die Frage

der Verfügbarkeit derartiger Publikationen wird im Laufe der Zeit immer bedeutsamer werden. Es ist deshalb erforderlich, den Zugang der Öffentlichkeit zu derartigen Veröffentlichungen zu regeln und zu ermöglichen.

**Zu 5:** Die Öffentlichen Bibliotheken, die dadurch charakterisiert sind, dass sie ihre Bestände jeder Person zugänglich machen, sind der zentrale Regelungsgegenstand des vorliegenden Gesetzes.

**Zu 6:** Der Begriff der "Kommunalen Bibliotheken" ist nicht mit dem der "Öffentlichen Bibliotheken" gleichzusetzen, sie sind aber, wie das Gesetz regelt (§ 5 Abs 1), von Gesetzes wegen als Öffentliche Bibliotheken zu führen. Dies bedeutet zwar einen gewissen Bruch mit dem derzeit vorherrschenden Sprachgebrauch, ist aber im Hinblick auf die gebotene systematische Stimmigkeit des Gesetzes unvermeidlich.

**Zu 7:** Die Nichtstaatlichen Bibliotheken sind nicht allgemein, sondern über eine Aufzählung definiert (Absatz 1 Satz 2). Das Gesetz verwendet im Hinblick auf die Evaluierung und mögliche Novellierung nachfolgend nicht die Aufzählung, sondern den abstrakten Begriff.

**Zu 8:** Im Rahmen der in diesem Gesetz angesprochenen bibliothekarischen Grundversorgung wird es darum gehen, dass es hier zuerst um Ziele und Ansprüche der Allgemeinbildung geht, wobei in den Begriff der Allgemeinbildung ein Element der Unterhaltung eingeschlossen ist.

**Zu 9:** Abzugrenzen und abgrenzbar sind hier die Wissenschaftlichen Bibliotheken, die der Forschung und Lehre dienen sollen. Hierbei wird der Begriff der "Lehre" umfassend verstanden, indem sowohl Lehrende als auch Lernende angesprochen sein sollen.

**Zu 10:** Schulbibliotheken werden nicht nach ihrem Bestand, sondern nur organisatorisch charakterisiert. Gerade weil Schulbibliotheken vielfach kleine Bibliotheken sind, wäre die Zuweisung etwa einer Aufgabe, allgemeine Bestände im Sinne umfassender Bestände vorzuhalten, verfehlt.

**Zu 11:** Hiermit sind Bibliotheken gemeint, die, ähnlich wie Schulbibliotheken, bestimmten Einrichtungen zugeordnet sind.

**Zu 12 und 13:** Während das Gesetz ansonsten durchgängig auf den Begriff der "Bibliothek" abhebt, wird hier und in der folgenden Ziffer der Begriff der "Bücherei" verwendet. Dies ist der bestehenden bibliothekarischen Tradition im Lande geschuldet.

Zur Klarstellung wird in den Definitionen festgehalten, dass Stand- und Fahrbüchereien Bibliotheken im Sinne der Ziffer 1 sind.

**Zu 14:** Es handelt sich um einen etablierten bibliothekarischen Begriff.

**Zu 15:** Die Definition ist so gewählt, dass sie zur Beschreibung zwingend kostenlos anzubietender Dienste verwendet werden kann.

**Zu 16:** Die Formulierung trägt der Tatsache Rechnung, dass schon jetzt und verstärkt in der Zukunft mit dem Angebot von allgemeinen medienorientierten Studiengänge es so sein wird, dass Personen effektiv beruflich als Bibliothekare arbeiten, ohne formell über einen entsprechend bezeichneten Ausbildungsabschluss zu verfügen.

**Zu 17:** Der Begriff stammt aus der Bibliothekswissenschaft. Ein Bestandsprofil soll ein erster Index zur Orientierung der Benutzer sein.

**Zu 18:** "Open Access" kann inzwischen als ein international weitgehend feststehender Begriff angesehen werden. Es gibt inzwischen erhebliche Mengen an Publikationen, die abseits urheberrechtlicher Beschränkungen als "Netzpublikationen" frei verfügbar sind. Es gilt, diesen gesellschaftlichen Reichtum der Allgemeinheit zugänglich zu machen. Der Gesetzentwurf enthält einige vorsichtige Ansätze zur Regulierung der Materie. Hierzu gehört auch, dass die schleswig-holsteinischen Bibliotheken Anstrengungen unternehmen sollen, derartiges Material zugänglich zu machen und vorhandenes Material, so möglich, entsprechend aufzubereiten.

### **Zu § 3 – Allgemeine Aufgaben der Bibliotheken**

#### **Zu Absatz 1**

Die Vorschrift beschreibt die Aufgaben der Bibliotheken hinsichtlich der angestrebten Ziele, insbesondere der Weiterbildung und der Vermittlung informationsbezogener Kompetenzen und Freiheiten. Sie sollen Kulturträger sein und nicht insulär im gesellschaftlichen Raum stehen, sondern sich aktiv nach außen öffnen.

Die Vorschrift konstituiert eine gewisse Handlungsfreiheit der Bibliotheken gegenüber ihren Trägern, wobei dieser Freiheit ein Rahmen einmal durch die von den Trägern vorgegebene Aufgabenstellung gesetzt wird und zum anderen dadurch, dass fachliche Kriterien leitend für die Arbeit der Bibliotheken sind.

Die Vorschrift hält fest, dass das Vorhalten von Internetzugängen und die zugehörige Betreuung der Nutzerinnen und Nutzer zu den Aufgaben der Bibliotheken gehört. Sie



ist an dieser Stelle des Gesetzes als Aufgabenbeschreibung und nicht im Sinne einer rechtlichen Verpflichtung zu verstehen.

## **Zu Abschnitt 2 – Grundversorgung**

### **Zu § 4 – Bibliothekarische Grundversorgung**

#### **Zu Absatz 1**

Dem Land, den Kreisen und Gemeinden wird ein Gewährleistungsauftrag hinsichtlich einer bibliothekarischen Grundversorgung auferlegt. Satz 1 spezialisiert dies für die Unterhaltung Allgemeiner Bibliotheken. Der Begriff der Grundversorgung ist an den entsprechenden Begriff in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zum Rundfunkrecht angelehnt.

#### **Zu Absatz 2**

Im Rahmen der bibliothekarischen Grundversorgung ist auf die Bereitstellung von Internetzugängen Bezug zu nehmen. Typisches Anwendungsbeispiel für die Notwendigkeit einer solchen Regel ist die Tatsache, dass amtliche Bekanntmachungen vielfach nicht mehr in Druckmedien veröffentlicht werden. Vielmehr wird dort lediglich ein Hinweis auf eine Internetveröffentlichung eingerückt. Da weite Teile der Bevölkerung nicht über eigene Internetzugänge verfügen, kann derartiges nur zulässig sein, wenn spiegelbildlich staatlicherseits Internetzugänge bereit gestellt werden.

#### **Zu Absatz 3**

Der Gesetzentwurf verzichtet darauf, genaue numerische Kriterien für die Zumutbarkeit zu formulieren. Großbritannien beispielsweise verfügt über derartige Regelungen, die als Anregung herangezogen werden können. Hier wird stattdessen ein subjektiver Anspruch der Öffentlichkeit eingeräumt mit der Folge, dass die Frage der Zumutbarkeit gegebenenfalls gerichtlich entschieden werden kann. Als strikte Regelung sieht der Gesetzentwurf vor, dass zur Grundversorgung auch deren flächendeckender Charakter gehört.

#### **Zu Absatz 4**

Gerade Fahrbüchereien können aus offensichtlichen Gründen keine umfassenden Bestände vorhalten, so dass der Zugang zu Fernleihesystemen ein zwingendes Erfordernis darstellt. Der Gesetzentwurf geht ebenfalls von der Vorstellung aus, dass ein Zugang zu Netzpublikationen im Rahmen eines Grundversorgungskonzeptes immer größere Bedeutung erlangen wird. Insbesondere ist denkbar, dass Fahrbüchereien mit eBooks oder vergleichbaren Technologien ausgestattet werden.

## **Zu Abschnitt 3 – Das Bibliothekssystem**

### **Zu § 5 – Öffentliche Bibliotheken**

#### **Zu Absatz 1**

Die Vorschrift konstituiert den Grundsatz, dass im Bibliothekswesen eine Inanspruchnahme öffentlicher Mittel zwingend mit der Verpflichtung verknüpft ist, den geförderten bibliothekarischen Bestand der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

#### **Zu Absatz 2**

Diese Vorschrift stellt spiegelbildlich zu Abs. 1 fest, dass die Öffentlichkeit einen Anspruch auf die Nutzung des Angebots öffentlicher Bibliotheken hat. Hierbei ist es eine besondere Fürsorgepflicht, für Angehörige schutzbedürftiger Bevölkerungsgruppen zu achten. Eine Registrierung als Nutzerin oder Nutzer ist ein datenschutzrechtlicher Vorgang und bedarf deshalb einer gesetzlichen Grundlage, die hier bereitgestellt wird. Diese Registrierung ist allerdings nur zulässig, soweit sie erforderlich ist. Nicht erforderlich ist die Registrierung jedenfalls für die Nutzung der Bestände vor Ort und der von der Bibliothek bereitgestellten Internetzugänge.

#### **Zu Absatz 3**

Die Vorschrift hält den Grundsatz fest, dass die Nutzung öffentlicher Bibliotheken kostenfrei zu sein hat. Abweichungen hiervon bedürfen alsdann einer Regelung.

#### **Zu Absatz 4**

Die Vorschrift ist in Verbindung mit der Definition der besonderen Dienstleistungen zu lesen. Hiernach ist auf jeden Fall die Nutzung der Bestände vor Ort und deren Ausleihe kostenfrei zu halten. Für die Fernleihe gilt dies bereits nicht mehr. Auf jeden Fall gilt der Grundsatz der Auslagenerstattung, das heißt, dass maximal die Selbstkosten in Rechnung gestellt werden dürfen. Ebenfalls ausnahmsweise zulässig ist die Erhebung einer pauschalen Jahresgebühr, wobei klar gestellt wird, dass eine Jahresgebühr nicht erhoben werden darf, soweit eine registrierungspflichtige Nutzung nicht erfolgt. Als allgemeiner Grundsatz ist festgehalten, dass für bestimmte gesellschaftlich relevante Konstellationen Ermäßigungen vorzusehen sind.

#### **Zu Absatz 5**

Die Vorschrift legt fest, dass für die Nutzung allgemein gültige Regelungen (Satzungen) zu erlassen sind und benennt einige Mindestinhalte der zu erlassenden Satzungen. Ebenfalls festgeschrieben wird ein Öffentlichkeitsgebot.

**Zu Absatz 6**

Die Möglichkeit von Fernleihen ist ein wesentlicher Bestandteil der literarischen Grundversorgung. Dies kann und sollte auch oder gerade durch kleine Bibliotheken geleistet werden. Damit dies auch praktisch möglich ist, ist eine Kostenfreiheit für die Inanspruchnahme von Fernleihen nach den vorherigen Regelungen nicht vorgesehen. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Fernleihsystemen ist bei den nichtstaatlichen Bibliotheken ein Preis für die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel.

**Zu Absatz 7**

Die Vorschrift ist hier nicht als zwingende, sondern als Soll-Vorschrift formuliert. Auch wenn die Verfügbarkeit von Internetanschlüssen immer wichtiger wird, soll hier jedenfalls derzeit noch ein Raum insbesondere für kleinere Nichtstaatliche Bibliotheken freigehalten werden. Auch wenn die Verfügbarkeit von Internetanschlüssen der Grundversorgung zuzurechnen ist, so ist im Hinblick auf die Knappheit von Ressourcen gleichwohl gerechtfertigt, über einen Grundbestand der Nutzung hinaus eine Kostenpflicht anzuordnen. Schließlich werden die Öffentlichen Bibliotheken hier durch Gesetz aufgefordert, sich im Interesse ihrer Nutzer aktiv mit Open-Access-Foren zu befassen.

**Zu Absatz 8**

Die Regelung betrifft einmal die Notwendigkeit von Präsenzbeständen, aber beispielsweise in Wissenschaftlichen Bibliotheken auch das Recht der Bibliothekare, Handapparate stillschweigend aufzulösen. Die außergewöhnlichen Umstände betreffen seltenes, unersetzliches Material, das überhaupt nicht ausgeliehen wird und bei dem selbst die schlichte Einsichtnahme ein Risiko für das Material bedeutet bzw. bedeuten kann (z.B. alte Handschriften). Leitprinzip ist, dass der Zugang nur aus bibliotheksfachlichen Gründen, aber beispielsweise nicht aus inhaltlichen Gründen, eingeschränkt werden darf.

**Zu Absatz 9**

Die Digitalisierung dürfte heutzutage keine besondere Anforderung mehr sein.

**Zu Absatz 10**

Es wird darauf verzichtet, eine formelle Qualifikation im Bibliothekswesen zu verlangen (siehe Begründung zur Begriffsbestimmung). Die Vorschrift soll einer Verdrängung von bibliothekarischen Aufgaben ins Ehrenamt entgegenwirken. Öffentliche Bibliotheken sollen im Interesse der Sicherung ihrer Qualität nicht ehrenamtlich geleitet werden, mit anderen Worten die Leiterinnen und Leiter dieser Bibliotheken für ihre Tätigkeiten auch entlohnt werden. Die Regelung wird dennoch als Soll-Vorschrift

formuliert, um einerseits die gesetzgeberische Intention klar widerzuspiegeln, andererseits aber kein unnötiges Hemmnis für die Unterhaltung (sehr) kleiner Bibliotheken aufzubauen.

## **Zu § 6 – Kommunale Bibliotheken**

### **Zu Absatz 1**

Die Vorschrift konstituiert den international verbreiteten und in der öffentlichen Diskussion vielfach verlangten Grundsatz, dass die Unterhaltung Öffentlicher Bibliotheken für die Gemeinden und Kreise eine Pflichtaufgabe ist. Im Verhältnis zur derzeitigen Situation, wo die Unterhaltung von Bibliotheken als freiwillige Aufgabe angesehen wird, ist dies ein gewisser Systemwechsel. Gleichwohl kann letztlich die Unterhaltung Kommunaler Bibliotheken schon jetzt nicht als beliebig freiwillige Aufgabe verstanden werden. Die Unterhaltung derartiger Bibliotheken gilt vielmehr als derart selbstverständliche kommunale Aufgabe, dass eine Festschreibung als Pflichtaufgabe sehr schlicht nicht erforderlich war.

### **Zu Absatz 2**

Spiegelbildlich zu § 4 Abs 1 wird die zentrale Rolle der Kommunalen Bibliotheken für die bibliothekarische Grundversorgung festgehalten.

### **Zu Absatz 3**

Grundsätzlich sollen Kommunale Bibliotheken als Standbüchereien geführt werden. Gerade im Interesse einer flächendeckenden Grundversorgung wird dies zu angemessenen Bedingungen jedoch nicht immer möglich sein. Auch hier verzichtet der Gesetzentwurf auf die Vorgabe starrer Regelungen beispielsweise bezogen auf den Einzugsbereich einer Bibliothek, die Größe einer Gemeinde oder die Einordnung einer Gemeinde im Ordnungssystem des Landesplanungsrechts und belässt es bei einem Grundsatz, von dem in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden kann. In das praktisch bestehende System, wonach der Büchereiverein Träger von Fahrbüchereien ist, die von den Gemeinden und Kreisen in Anspruch genommen werden können und darüber hinaus die Stadt Flensburg eine Fahrbücherei in Ergänzung ihrer Standbücherei unterhält, wird nicht eingegriffen.

### **Zu Absatz 4**

Um einen flächendeckenden Charakter der Grundversorgung abzusichern, wird den Gemeinden und Kreisen zwingend auferlegt, Fahrbüchereien vorzuhalten, wenn sie auf die Einrichtung einer Standbücherei verzichten. Hierbei müssen die Gemeinden und Kreise nicht eigene Fahrbüchereien vorhalten, sondern können und sollten sich

sinnvollerweise der bestehenden Systeme der Fahrbüchereien bedienen.

#### **Zu Absatz 5**

Die Vorschrift formuliert bestimmte Aufgaben, die speziell den Kommunalen Bibliotheken zugewiesen werden. Die Vorschrift bildet in knapper Form einen insgesamt umfassenden Auftrag hinsichtlich lebenslangen ("Kinder, Jugendliche, Erwachsene"), alle Lebensbereiche umfassende ("berufliche und schulische Weiterbildung, Erwachsenenbildung") und gesellschaftlich weitgreifenden ("Medien- und Informationskompetenz, Förderung des kulturellen Lebens") Lernens ab.

#### **Zu Absatz 6**

Die Vorschrift sieht zwingend die Einrichtung von Internetanschlüssen für Kommunale Bibliotheken vor. Soweit dies im Falle von Fahrbücherei zur Zeit technisch nicht möglich ist, greift die Verpflichtung nach allgemeinen Regeln nicht. Dadurch, dass eine ausdrückliche Ausnahme nicht vorgesehen wird, ist jedoch ein besonderes Bemühen um die Einrichtung von Internetanschlüssen auch im Zusammenhang mit Fahrbüchereien, und dort gerade wiederum im Hinblick auf die Möglichkeit von e-Books oder vergleichbare Technologien, vorzusehen.

### **Zu § 7 – Nichtstaatliche Bibliotheken**

#### **Absatz 1**

Die Vorschrift beschreibt die Rolle der Nichtstaatlichen Bibliotheken im Gesamtsystem der Öffentlichen Bibliotheken. Gerade durch spezialisierte Ergänzungen des Angebotes können diese Bibliotheken letztlich auch zur Gewährleistung der Grundversorgung beitragen.

#### **Zu Absatz 2**

Die Vorschrift dient der Klarstellung.

### **Zu § 8 – Wissenschaftliche Bibliotheken**

#### **Zu Absatz 1**

Die Vorschrift beschreibt den Aufgabenbereich Wissenschaftlicher Bibliotheken. Sie entspricht weitestgehend dem Selbstverständnis dieser Bibliotheken, soweit dieses in deren Benutzungsordnungen festgelegt ist. Ergänzend werden die Aufträge bezogen auf Netzpublikationen und Informationskompetenz festgehalten.

**Zu Absatz 2**

Der Gesetzentwurf zielt nicht auf vollständige Regelungen für Wissenschaftliche Bibliotheken. Wegen der besonderen Bedeutung des Regelungsfeldes wird jedoch betont, dass die Beteiligung an Open-Access-Programmen zur originären Aufgabenstellung dieser Bibliotheken gehört. Zum Ausgleich für die geringe Regelungstiefe trifft der Gesetzentwurf eine prozedurale Regelung, indem die Errichtung eines Beirats (§ 22) vorgeschrieben wird.

**Zu § 9 – Hochschulbibliotheken****Zu Absatz 1**

Die Vorschrift formuliert die zentrale Aufgabe von Bibliotheken und schreibt vor, dass diese der Öffentlichkeit zugänglich sein müssen.

**Zu Absatz 2**

Im Übrigen gilt für Hochschulbibliotheken das Aufgabenspektrum Wissenschaftlicher Bibliotheken. Der Hinweis auf § 34 Abs 2 Hochschulgesetz hat klarstellende Bedeutung. Soweit die Bibliotheken hinsichtlich ihrer Bestände einen gesamtheitlichen Ansatz verfolgen müssen, betrifft dies die Bibliothek als zentrale Einrichtung und nicht deren einzelne Bestandteile.

**Zu Absatz 3**

Es gehört zu den vornehmsten Aufgaben von Bibliotheken, auch im nationalen Interesse möglichst vollständige Bestände vorzuhalten. Zielvorstellungen sind einerseits die Sicherung einer Spitzenstellung in der Forschung, andererseits als Verpflichtung an die nachfolgenden Generationen die Ermöglichung qualitativ hochwertiger und in angemessener Zeit zu bewältigender Studiengänge. Der Gesetzentwurf verwendet den Begriff des "gesamtheitlichen Ansatzes", um im Sinne einer Zielvorstellung festzuhalten, dass es zu den Aufgaben von Hochschulbibliotheken gehört, Bestände zu unterhalten, die vielleicht nicht vollständig in einem formellen Sinne sind, aber doch die Gesamtheit der an der jeweiligen Hochschule verfolgten Wissensgebiete betreffen. Ebenfalls verpflichtend für die Hochschulen ist das Vorhalten von Internetzugängen. Dass solche vorgehalten werden, ist zwingend, aber in der heutigen konkreten Lage von Hochschulen letztlich eine Selbstverständlichkeit. Allerdings wird darauf abgehoben, dass die Ausstattung "in angemessenem Umfang" erfolgen muss. Der Gesetzentwurf verzichtet auf eine Quantifizierung und beschränkt sich darauf, eine objektive Pflicht festzuschreiben.

## **Zu § 10 – Schulbibliotheken**

### **Zu Absatz 1**

Wegen der typischen Größe von Schulbibliotheken ist die Beschränktheit ihres Aufgabenbereiches konstitutiv festzuhalten.

### **Zu Absatz 2**

Die Vorschrift verwendet den Begriff des Schulverhältnisses in Abweichung vom Schulgesetz, wo dieser nur auf die Lernenden bezogen wird. Zugleich wird von Gesetzes wegen dem Gedanken Raum gegeben, dass es - beispielsweise in dünn besiedelten Gegenden - sinnvoll sein kann, im Rahmen der bibliothekarischen Grundversorgung Schulbibliotheken gegebenenfalls der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

### **Zu Absatz 3**

Die Vorschrift schreibt die bestehende praktische Situation insoweit fest, als es eine Zusammenarbeit von Schulbibliotheken und Büchereiverein grundsätzlich bereits gibt. Der Gesetzgeber erklärt mit der hier eingeführten Vorschrift, dass der durch diese Zusammenarbeit generierte Aufwand durch die Aufgabenstellungen der Schulbibliotheken und des Büchereivereins gerechtfertigt und bei der finanziellen Ausstattung insbesondere des Büchereivereins zu berücksichtigen ist.

### **Zu Absatz 4**

Auch hier wird eine bestehende Situation, die parallel zu der des Absatzes 3 besteht, regulativ im Sinne einer Aufgabenstellung, die beispielsweise im Rahmen der in der Evaluation (§ 27) bei der Vorlage der Finanzierungsmodelle zu berücksichtigen ist, festgehalten.

## **Zu § 11 – Hilfsbibliotheken staatlicher Einrichtungen**

### **Zu Absatz 1**

Es gibt eine Reihe "versteckter" Bibliotheken im Lande bei den Gerichten und Behörden, die umfängliche öffentliche Mittel in Anspruch nehmen. Nach dem in § 5 Abs 1 niedergelegten Grundsatz dieses Gesetzes sind diese Bibliotheken als Öffentliche Bibliotheken zu führen. Aufgrund ihrer besonderen Zweckbestimmung ist es jedoch gerechtfertigt, sie als reine Präsenzbibliotheken zu führen. Das Führen als Präsenzbibliotheken wird aber wiederum nicht zwingend vorgeschrieben, so dass die Träger

gegebenenfalls Ausnahmen zulassen können.

### **Zu Absatz 2**

Es steht im öffentlichen Interesse, dass der Bestand der Hilfsbibliotheken öffentlich bekannt ist. Die Verpflichtung, die Kataloge dieser Bibliotheken über das Internet öffentlich zugänglich zu machen, wird derzeit gleichwohl nicht als zwingende Verpflichtung vorgesehen, da nicht allgemein bekannt ist, wie weit entsprechende Arbeiten in diesen Bibliotheken gediehen sind und ob innerhalb kurzer Zeit allgemein derartige Arbeiten abgeschlossen werden könnten.

## **Zu Abschnitt 4 – Landesbibliothek Schleswig-Holstein**

### **Zu § 12 – Landesbibliothek**

#### **Zu Absatz 1**

Die Vorschrift legt den Charakter der Landesbibliothek ebenso wie deren öffentliche Zugänglichkeit fest.

#### **Zu Absatz 2**

Die Vorschrift beschreibt das Aufgabenspektrum der Bibliothek weitgehend nach deren eigenem Verständnis, wie es in der Benutzungsordnung festgelegt ist. Neu ist die Bezugnahme auf Netzpublikationen. Dieser Teil der hier konstituierten Aufgabe ist nicht mit der Rolle der Landesbibliothek im neu formulierten Pflichtexemplarrecht (Abschnitt 7 des Gesetzes) zu verwechseln. In der hier angesprochenen Aufgabe befasst sich die Landesbibliothek mit der Bewahrung des kulturellen Erbes, soweit es einen besonderen Bezug auf Schleswig-Holstein aufweist und nicht mit einer grundsätzlich vollständigen Sammlung von formell an Schleswig-Holstein anknüpfenden Medienwerken.

#### **Zu Absatz 3**

Auch diese Spezifizierung der Aufgabenstellung für die Landesbibliothek folgt weitgehend der derzeitigen Benutzungsordnung. Sie errichtet damit eine gesetzliche Basis für die derzeitige Tätigkeit der Landesbibliothek.

#### **Zu Absatz 4**

Auch diese Tätigkeit wird derzeit von der Landesbibliothek bereits ausgeführt.

## **Zu Abschnitt 5 – Finanzierung**



## **Zu § 13 – Globalförderung durch das Land**

### **Zu Absatz 1**

Die Vorschrift stellt eine objektive Verpflichtung des Landes zur finanziellen Förderung des Bibliothekswesens fest.

### **Zu Absatz 2**

Der Gesetzentwurf unternimmt es nicht, die Finanzierung des gesamten Bibliothekswesens in Schleswig-Holstein zu regeln, sondern beschränkt sich auf einen genau bestimmten Ausschnitt. Die sonstigen Verpflichtungen des Landes, beispielsweise zur Sicherung der Hochschulbibliotheken oder der Bibliotheken der Gerichte, bleiben unberührt. Geregelt werden hier nur die Förderungen des Landes für die kommunalen Bibliotheken und die nichtstaatlichen Bibliotheken. Die in Abs. 1 genannte Globalförderung wird hierbei in zwei Ansätze aufgespalten. Beide Ansätze dienen einer gesetzlichen Konkretisierung des Verfassungsauftrages aus Artikel 9 Abs 3 Lverf zur Förderung des Büchereiwesens.

Die Förderung nach Ziffer 1 gibt es im Grunde bereits.

Die gesetzliche Verpflichtung nach Ziffer 2 ist neu. Sie kann nicht nur auf Artikel 9 Abs 3 der Lverf gestützt werden, sondern dient auch einer Konkretisierung des Artikels 5 Abs 2 Lverf. Hiernach steht insbesondere die kulturelle Eigenständigkeit nationaler Minderheiten und Volksgruppen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände. Auch haben die nationale dänische Minderheit und die friesische Volksgruppe Anspruch auf Schutz und Förderung. Praktisch ist es so, dass die Dänische Zentralbibliothek und das Nordfriesische Institut gewisse Förderungen erhalten. Der in § 27 angesprochene Evaluationsbericht wird sich mit der Frage befassen müssen, wie dies regulativ behandelt werden kann (vgl. hierzu auch § 16 Abs 4). Hierbei wird auch ein Vorschlag zu erwarten sein, ob die Herausnahme der Ferring-Stiftung aus der Förderung Bestand haben kann.

Mit dem Beitritt zur Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen (BGBl II 1998, 1314) hat Deutschland spezifische rechtlich verbindliche Verpflichtungen zur Förderung kultureller Tätigkeiten und Einrichtungen bezogen auf die Regional- und Minderheitensprachen übernommen. In ihrem zweiten Bericht (Bundesminister des Innern, 2003, Seiten 99ff) nach Art. 15 Abs. 1 der Charta beruft sich Deutschland hinsichtlich der Einhaltung seiner Verpflichtungen unter anderem maßgeblich auf die Förderung beispielsweise der Dänischen Zentralbibliothek. Zwar steht mit dem Ratifizierungsgesetz des Bundes eine gesetzliche Grundlage für die Ver-

pflichtung Deutschlands zur Förderung kultureller Einrichtungen hinsichtlich der Regional- und Minderheitensprachen einschließlich von Bibliotheken bereit. Eine solche Verpflichtung besteht, abgesehen von den genannten Verfassungsartikeln, auf Landesebene nicht, obwohl es die Länder sind, die nach deutscher Kompetenzverteilung für kulturelle Angelegenheiten zuständig sind. Diese Lücke wird durch den Gesetzesentwurf jedenfalls im Ansatz geschlossen.

### **Zu Absatz 3**

Die Vorschrift des Satzes 1 bedeutet regulatorische Bestandssicherung. Diese wird im Satz 2 durch eine quantitative Bestandssicherung ergänzt: Kürzungen der Landeszuweisungen an die Kommunalen Bibliotheken und den Büchereiverein gegenüber dem Stand vom 01.01.2010 sind hiernach nicht mehr zulässig.

### **Zu Absatz 4**

Diese gesetzliche Regel ist neu. Sie besagt im Zusammenhang mit Absatz 2 Ziffer 2, dass die bisherigen Landesförderungen für die Nichtstaatlichen Bibliotheken nicht mehr freiwillig, sondern auf gesetzlicher Basis erfolgen und dass über die Höhe durch den Landtag, nämlich im Landeshaushalt, zu entscheiden ist. Eine Aussage zur Höhe der Förderung wird an dieser Stelle des Gesetzes noch nicht getroffen.

## **Zu § 14 – Anspruch auf Förderung**

### **Zu Absatz 1**

Die Vorschrift schreibt eine objektive Verpflichtung der Bibliotheksträger auf eine angemessene Ausstattung ihrer Bibliotheken fest. Auf eine Subjektivierung des Anspruches der Bibliotheken wird verzichtet. Unbeschadet der Frage einer Opportunität einer solchen Regelung ist davon auszugehen, dass Bibliotheken regelmäßig nicht über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen, sondern insoweit auf ihre Träger zu verweisen sind. Durch Satz 2 wird zugleich klargestellt, dass öffentliche Träger in der Zuweisung von Aufgaben an ihre Bibliotheken weniger frei sind als die Träger Nichtstaatlicher Bibliotheken.

### **Zu Absatz 2**

Die Vorschrift konstituiert einen Förderanspruch dem Grunde nach. Sie ist insoweit spiegelbildlich zum objektiven Förderungsgebot nach § 13.

Ein Anspruch des Büchereivereins gegen die Gemeinden und Kreise wird nicht konstituiert. Dies würde nicht nur der derzeitigen tatsächlichen Lage widersprechen, sondern wäre auch systemfremd, da die Gemeinden und Kreise Mitglieder des Büchereivereins sind und für ihre Bibliotheken Verträge mit diesem Verein schließen

(vgl. Abschnitt 6 dieses Gesetzes). Insoweit bestehen bereits Finanzströme. Ein Raum für zusätzliche Förderungen besteht insoweit nicht.

### **Absatz 3**

Dies ist anders für die Nichtstaatlichen Bibliotheken, die derzeit auf rein freiwilliger Basis durch das Land sowie die Gemeinden und Kreise gefördert werden. Es wird hier nur ein Anspruch dem Grunde nach festgelegt; über die Höhe einer etwaigen finanziellen Ausstattung schweigt das Gesetz an dieser Stelle. Dies ist anders als für die sonstigen Öffentlichen Bibliotheken (Absatz 1), bei denen die Träger einer objektiven, freilich insoweit nicht einklagbaren, Verpflichtung unterliegen, ihre Bibliotheken aufgabenangemessen auszustatten. Was den Anspruch der Nichtstaatlichen Bibliotheken angeht, enthält § 13 Durchführungsbestimmungen und § 16 Vorschriften zur Bestandssicherung.

## **Zu § 15 – Förderung der Kommunalen Bibliotheken**

### **Zu Absatz 1**

Dies ist im Wesentlichen eine Festschreibung der vom Büchereiverein geübten Praxis. Hinzuweisen ist insoweit auf dessen öffentlich zugängliches Merkblatt "Förderung der Stand- und Fahrbüchereien in den Städten und Gemeinden Schleswig-Holsteins".

### **Zu Absatz 2**

Auch dies ist im Wesentlichen nichts anderes, als eine gesetzliche Grundlage bereitzustellen für das in der Praxis bewährte Verfahren des Büchereivereins.

## **Zu § 16 – Förderung Nichtstaatlicher Bibliotheken**

### **Zu Absatz 1**

Die Rechenregeln des Büchereivereins sind teilweise auf die spezifische Situation Kommunalen Bibliotheken zugeschnitten und nicht, jedenfalls nicht ohne Weiteres, auf die Nichtstaatlichen Bibliotheken zu übertragen. Um gleichwohl eine Bestandssicherung einführen zu können, ist zunächst festzustellen, welche konkreten Zuwendungen derzeit vergeben werden, wobei, wenn die Träger verschiedene Aufgaben erfüllen, herauszuarbeiten ist, welche Zuwendungen auf die bibliothekarische Arbeit entfallen.

**Zu Absatz 2**

Da derzeit Rechenregeln für die Ermittlung der Zuschüsse an die Nichtstaatlichen Bibliotheken, anders als für die Kommunalen Bibliotheken, fehlen, konstituiert der Gesetzentwurf einen pragmatischen Ansatz, wonach die bisherige Förderung in der absoluten Höhe zuzüglich eines Inflationsausgleiches für eine bestimmte Zeit beibehalten wird.

**Zu Absatz 3**

Dieser pragmatische Ansatz wird in Bezug auf die einzelnen Bibliotheksträger fortgesetzt. Eine Unterschreitung der Fördersummen ist nur möglich, wenn ein entsprechender Bedarf nicht vorliegt.

**Zu Absatz 4**

Der Gesetzentwurf ist von vornherein auf eine dynamische Entwicklung ausgelegt und sieht deshalb einen qualifizierten Evaluationsbericht vor. Eine der Hauptaufgaben dieser Evaluationsberichte wird es sein, alle Informationen bereitzustellen, die erforderlich sind, um die Förderung Nichtstaatlicher Bibliotheken auf eine transparente gesetzliche Basis zu stellen. Der vorzulegende Vorschlag muss (auch) das "Wie" der Förderung beschreiben, d.h., er muss in hinreichender Detailschärfe die rechtlichen und tatsächlichen Probleme der Förderung dieser Bibliotheken ansprechen und Lösungsvorschläge formulieren.

**Zu Abschnitt 6 – Büchereiverein und Büchereizentrale****Zu § 17 – Aufgaben des Büchereivereins****Zu Absatz 1**

Die landesweite Organisation des kommunalen Bibliothekswesens unter Zuhilfenahme des Büchereivereins hat sich in der Sache bewährt und wird bundesweit durchaus als vorbildlich angesehen. Der Gesetzentwurf setzt die Existenz des Vereins voraus und beschreibt dessen grundlegende Aufgaben.

**Zu Absatz 2**

Die Vorschrift spiegelt die bestehende Lage wider. In der Zusammenschau mit § 15 ist jedoch festzuhalten, dass, entsprechend der auch jetzt schon geübten Praxis, ein willkürliches Verfahren bei der Verteilung der Mittel nicht gemeint ist.

**Zu Absatz 3**

Auch diese Vorschrift regelt den bestehenden Zustand.

**Zu Absatz 4**

Über die Tatsache hinaus, dass die Vorschrift die bestehende Situation wiedergibt, stellt sie einen Gleichbehandlungsgrundsatz dar, indem die Vertragsschlüsse auf Musterverträgen beruhen müssen. Der Verein muss, wie er dies praktisch bereits auch tut, seine (Rechen-)Kriterien veröffentlichen.

**Zu Absatz 6**

Es wird klargestellt, dass es zu den gesetzlichen Aufgaben des Büchereivereins gehört, die Schulbibliotheken zu beraten, die Zusammenarbeit zwischen Schulbibliotheken und Kommunalen Bibliotheken zu fördern sowie sich an der bibliothekarischen Fortbildung des schulischen Lehrpersonals zu beteiligen. Dies geschieht derzeit noch nicht umfassend. Der Gesetzentwurf konstituiert dies deshalb als wichtige Zukunftsaufgabe des Büchereivereins. Dieser Aufgabenzuweisung entspricht ein Anspruch auf Förderung (§ 14, Abs 1 und 2).

**Zu § 18 – Verfassung des Vereins****Zu Absatz 1**

Die Vorschrift legt einige grundlegende Elemente fest, wie sie in der Verfassung des Vereins festzuhalten sind. Zunächst wird festgehalten, dass, auch wenn der Verein Verträge schließt und insoweit wirtschaftlich tätig wird, er gleichwohl unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgt und seine Tätigkeit insbesondere nicht der Gewinnerzielung dient.

**Zu Absatz 2**

In Abweichung vom bisherigen System wird für die Mitgliedschaft im Büchereiverein eine gesetzliche Zwangsmitgliedschaft der Kreise und Gemeinden eingeführt. Derartige Zwangsmitgliedschaften sind bei Verfolgung entsprechender öffentlicher Interessen auch im Anwendungsbereich des Artikels 9 GG zulässig, wobei es vorliegend ohnehin (mit Ausnahme des Grenzvereins) nur um eine Zwangsmitgliedschaft staatlicher Einrichtungen geht, auf die Artikel 9 GG ohnehin nicht anwendbar ist. Die Vorschrift steht in spiegelbildlichem Zusammenhang zur Einführung der Pflichtaufgabe "Kommunale Bibliotheken" (§ 6 Abs 1).

Wegen des sehr verschieden gestalteten Aufgabenspektrums wird vorgesehen, dass die Wissenschaftlichen Bibliotheken beziehungsweise deren Träger nicht Mitglieder des Vereins werden können.

**Zu Absatz 3**

Die derzeitige Satzung des Büchereivereins enthält detaillierte Vorgaben zur Zusammensetzung des Vorstands. Der Gesetzentwurf verzichtet auf eine entsprechend detaillierte Regelung, legt aber fest, dass im Vorstand das berufsbibliothekarische Element mit einer gewissen Mindestquote vertreten ist.

#### **Zu Absatz 4**

Die Vorschrift stellt die Verbindung zwischen Vereinsführung und Führung der Büchereizentrale her und schließt sich der bestehenden Satzung des Büchereivereins an.

#### **Zu Absatz 5**

Der Vorstand ist bei seiner Beschlussfassung an die Empfehlungen der Bibliotheksleiterkonferenz nicht gebunden, muss sich nach dieser Vorschrift aber in qualifizierter Weise mit denselben auseinandersetzen. Der Einfluss der Bibliotheksleiterkonferenz auf die Vorstandsarbeit wird hierdurch gegenüber dem nach der Satzung des Vereins bestehenden Zustand gestärkt.

#### **Zu Absatz 7**

Die Existenz derartiger Fachbeiräte ist eine regelmäßige Erscheinung im Rahmen der Arbeit wichtiger bibliothekarischer Einrichtungen. Die Satzung des Büchereivereins sieht auch jetzt schon einen Fachbeirat vor und legt dessen Zusammensetzung detailliert fest. Der Gesetzentwurf bleibt insoweit zurückhaltend, als nur verlangt wird, dass ein Fachbeirat konstituiert wird. Nach allgemeinem Verständnis haben derartige Fachbereiche die Aufgabe, eine kontinuierliche Beratung des Vorstandes in fachlichen bibliothekarischen Fragen zu gewährleisten.

#### **Zu Absatz 8**

Die Vorschrift dient der Klarstellung.

### **Zu § 19 – Büchereizentrale**

#### **Zu Absatz 1**

Der Gesetzentwurf stellt, insoweit zurückhaltend, nur die grundlegende Rolle der Büchereizentrale und deren Leitungsstruktur fest.

#### **Zu Absatz 2**

Es ist sinnvoll, dass nicht jede einzelne Kommunale Bibliothek sozusagen Buch für Buch ihren eigenen Bestand aufbaut. Insoweit kommt dem Büchereiverein beziehungsweise der Büchereizentrale eine zentrale Funktion für einen Kernbestand an

bibliothekarisch verfügbaren Medien in Schleswig-Holstein zu. Der Gesetzentwurf unternimmt keinen Versuch, im Gesetz die Struktur des Bestandes zu regeln. Er begnügt sich vielmehr mit prozeduralen Feststellungen, die einen Rahmen für die fachliche Leitungsfunktion der Büchereizentrale beschreiben.

### **Zu Absatz 3**

Zu den Hauptaufgaben der Büchereizentrale gehört es, auch für die Öffentlichkeit eine Übersicht über den gesamten bibliothekarischen Bestand der angeschlossenen Bibliotheken zu gewährleisten. Dieses geschieht im Wesentlichen schon jetzt und erhält hier insoweit lediglich eine gesetzliche Grundlage.

### **Zu Absatz 4**

Auch die Durchführung des regionalen Leihverkehrs (Fernleihen) gehört zu den Hauptaufgaben der Büchereizentrale. Hierbei ist die Büchereizentrale nicht ausschließlich auf die Bestände der über ihre Träger angeschlossenen Bibliotheken verwiesen. Sie ist vielmehr organisatorische Schaltstelle für den Fernleihverkehr der angeschlossenen Bibliotheken insgesamt. Angesprochen ist insoweit auch das derzeit bereits praktizierte Modell, wonach Fernleihen direkt bei der Büchereizentrale bestellt und über die Kommunalen Bibliotheken vermittelt werden.

## **Zu § 20 – Landeszentralbibliothek**

### **Zu Absatz 1**

Die Vorschrift hält fest, dass die Landeszentralbibliothek eine Einrichtung der Büchereizentrale ist.

### **Absatz 2**

Die Vorschrift legt die grundlegende Aufgabe der Landeszentralbibliothek fest, nämlich, Ergänzungsbibliothek zu sein hinsichtlich spezialisierter Bestände. Darüber hinaus betreut sie einen speziellen bei ihr angesiedelten Bestand.

## **Zu § 21 – Bibliotheksleiterkonferenz**

### **Zu Absatz 1**

Die Bibliotheksleiterkonferenz besteht bereits jetzt. Sie ist neben dem Fachbeirat ein Gremium, das die fachliche Arbeit des Büchereivereins mit steuert.

**Zu Absatz 2**

Für die in Rede stehende Satzung wird eine Mindestfrequenz für die Sitzungen der Bibliotheksleiterkonferenz festgelegt.

**Zu Absatz 3**

Die Beratungstätigkeit der Bibliotheksleiterkonferenz wird durch diese Vorschrift formell präzise gefasst.

**Zu Absatz 4**

Die Kompetenz der Bibliotheksleiterkonferenz zur Benennung von Vertreterinnen und Vertretern für den Vorstand des Büchereivereins dient dem Ziel, dort ein berufsbibliothekarisches Element zu verankern; diese Kompetenz wird neu eingeführt.

**Zu Abschnitt 7 – Fachbeirat für wissenschaftliche Bibliotheken****§ 22 – Fachbeirat für wissenschaftliche Bibliotheken****Zu Absatz 1**

Die vergleichsweise geringe Regelungstiefe für die Wissenschaftlichen Bibliotheken soll nach dieser Vorschrift durch die prozedurale Vorgabe, einen Beirat einzurichten, teilweise kompensiert werden. Die Vorschrift folgt abgesehen von redaktionellen Straffungen weitgehend einem bestehenden Organisationserlass (Ordnung des Beirats für wissenschaftliche Bibliotheken des Landes Schleswig-Holstein - Runderlass des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr Vom 18. Juni 2008 - NBI. MWV. Schl.-H. 2008). Dies wird nicht zuletzt dadurch erreicht, dass die Vorschriften des Verwaltungsrechts über Ausschüsse in Bezug genommen werden (Absatz 4 Satz 3). Ergänzt werden insoweit nur das Berücksichtigungsgebot nach Absatz 1 Satz 5 und die Kompetenz zum Erlass einer Geschäftsordnung nach Absatz 5 Satz 2.

**Zu Absatz 2**

Die stimmberechtigten Mitglieder werden enumerativ benannt.

**Absatz 3**

Die Vorschrift regelt den Vorsitz des Beirats.

**Absatz 4**

Satz 1 dient der Arbeitserleichterung. Satz 2 schafft die Möglichkeit zur weiteren Strukturierung der Arbeit des Beirats, ohne das zugleich das Gesetz geändert wer-



den müsste.

## **Zu Abschnitt 8 – Pflichtexemplarrecht**

### **Zu § 23 – Ablieferungspflicht**

#### **Zu Absatz 1**

In regulatorischer Konsistenz mit dem Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek (DNBG) wird der Begriff der Anbietungspflicht nach § 12 LPresseG SH durch Ablieferungspflicht wie im DNBG ersetzt. Die Ausnahme nach Satz 2 hat einen praktischen Hintergrund, nämlich, dass es unpraktikabel wäre, jedes "Sendebit" einzeln zu archivieren. Satz 3 und Satz 4 der Vorschrift sind neu gegenüber dem bisherigen schleswig-holsteinischen Recht und erhöhen die Kompetenz der zuständigen Stelle zur Steuerung ihrer Sammlungen.

#### **Zu Absatz 2**

Die Vorschrift ist eine Anpassung der bestehenden Vorschrift des § 12 Landespressegesetz und der entsprechenden Vorschrift des DNBG.

#### **Zu Absatz 3**

Die Vorschrift regelt das erforderliche Minimum für Medienwerke auf elektronischen Datenträgern; sie folgt dem DNBG.

#### **Zu Absatz 4**

Die Vorschrift entspricht der Vorlage des DNBG, setzt aber längere Fristen als dort.

#### **Zu Absatz 5**

Auch diese Vorschrift folgt dem DNBG.

### **Zu § 24 – Ablieferungsverfahren**

#### **Zu Absatz 1**

Bis auf die Frist entspricht die Vorschrift der entsprechenden Vorlage des DNBG.

#### **Zu Absatz 2**

Die Vorschrift ist neu gegenüber dem bestehenden § 12 Landespressegesetz. Ihre Einführung stellt aber gleichwohl keine Änderung der bestehenden Rechtslage dar, da sie der seit langem unumstrittenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsge-

richts (sogenannte Pflichtexemplarentscheidung) entspricht. Das DNBG und die Pflichtexemplargesetze anderer Länder enthalten vergleichbare Vorschriften.

## **Zu § 25 – Zuständige Stellen**

### **Zu Absatz 1**

Die Vorschrift entspricht dem alten Pflichtexemplarrecht nach § 12 Landespressegesetz mit der Erweiterung von Druckwerken auf Medienwerke körperlicher Form.

### **Zu Absatz 2**

Es ist eine Eigenart des schleswig-holsteinischen Pflichtexemplarrechts, dass Pflichtexemplare an drei Bibliotheken im Lande abgeliefert werden müssen. Typischerweise werden Pflichtexemplare an einer zentralen zuständigen Stelle gesammelt, wobei dies eine klassische Aufgabe der sogenannten Staatsbibliotheken ist. Insofern wäre originäre zuständige Stelle im Bibliothekssystem Schleswig-Holsteins die Landesbibliothek.

Der Gesetzentwurf nimmt aber darauf Rücksicht, dass die Landesbibliothek derzeit technisch nur sehr eingeschränkt in der Lage wäre, die Aufgabe des Pflichtexemplarrechts für Netzpublikationen alleine wahrzunehmen, während die entsprechende Ausstattung an der Universitätsbibliothek Kiel im Zweifel zwar ebenfalls nicht als ausreichend, aber doch substantieller vorausgesetzt werden kann. Gleichzeitig springt ins Auge, dass eine mehrfache Sammlung von Netzpublikationen technisch völlig unnötig wäre und insoweit eine dreifache Sammlung, wie bisher bei Druckwerken üblich und nach diesem Gesetzentwurf für Medienwerke in körperlicher Form auch noch vorgesehen, eine nicht zu rechtfertigende Verschwendung knapper Ressourcen wäre. Es wäre jedoch technisch möglich und nicht zu aufwendig, solche Netzpublikationen, die aus urheberrechtlichen Gründen nicht frei im Internet zugänglich gemacht werden können ("Open Access"), an mehreren, wenn auch einer begrenzten Anzahl von Orten zugänglich zu machen. Hierfür sieht der Gesetzentwurf den Rückgriff auf die drei traditionellen Pflichtexemplarbibliotheken vor.

Gleichzeitig ist es zwingend, die zentrale Rolle der Landesbibliothek als dem kulturellen Gedächtnis des Landes zu nutzen, nicht zuletzt, weil beim Aufbau der Sammlung von Netzpublikationen kein durchgreifender Automatismus besteht, sondern zumindest in Randbereichen die Sammlung aufgrund einer Beurteilung des jeweiligen öffentlichen Interesses erfolgen muss. Der Gesetzentwurf konstituiert deshalb die Zuständigkeit einer Zentralstelle, in der die Kompetenzen der Landesbibliothek und der Universitätsbibliothek gebündelt werden.

Hierbei steht insgesamt außer Frage, dass die Einführung eines Pflichtexemplarrechts für Netzpublikationen in Schleswig-Holstein zwar zu einem gewissen Mehr-

aufwand führt, vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Entwicklung aber zwingend notwendig und dringlich geboten ist.

## **Zu Abschnitt 9 – Berichterstattung und Evaluation**

### **Zu § 26 – Berichterstattung**

#### **Zu Absatz 1 und 2**

Der Gesetzentwurf geht davon aus, dass Bibliotheksrecht grundsätzlich im Hinblick auf die rasche Wandlung der informationellen Landschaft dynamisch gehandhabt werden muss. Darüber hinaus ist der Gesetzentwurf in weiten Teilen "minimalistisch" angelegt, d.h., die Regelungen werden in äußerst knapper Form getroffen, obwohl klar ist, dass detailliertere Regelungen wünschenswert wären. Dies liegt daran, dass der Gesetzentwurf auf eine entwickelte gesellschaftliche Situation trifft, die nicht in allen Einzelheiten bekannt ist. Zugleich soll aber gewährleistet werden, dass der gesellschaftliche "Absturz" der bibliothekarischen Systeme verhindert wird. Hierzu wird ein sehr einfaches konkret-bestandssicherndes Konzept vorgelegt, dem aber zugleich die Auffassung zu Grunde liegt, dass es mittelfristig durch eine abstrakt-regulative Konzeption ersetzt werden muss.

Vor diesem Hintergrund wird ein differenziertes und qualifiziertes zweistufiges Berichtssystem vorgesehen. In diesem Paragraphen geht es um einen kurzen aber häufig zu erstellenden Bericht, in dem letztlich tabellarisch beschrieben werden soll, welche Aufwendungen das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände im jeweils vergangenen Jahr für die Bibliotheken geleistet haben.

Dem gegenüber gestellt werden soll auf der Grundlage der Vorarbeiten insbesondere des Büchereivereins (vgl. § 15 Abs 1) der objektiv nach sachlichen Kriterien ermittelte Bedarf. Auf diese Weise soll für die Entscheidungsträger auf einen Blick ersichtlich sein, wo und in welcher Qualität finanzielle Probleme und gegebenenfalls rechtlich beachtliche Schief lagen der Förderung bestehen.

Der Bericht ist als ein Bericht der Landesregierung an den Landtag vorgesehen, mit der Folge, dass er zugleich als Landtagsdrucksache öffentlich verfügbar sein wird.

#### **Zu Absatz 3**

Die Vorschrift verpflichtet, empirisch die tatsächlichen Ausgaben für das Bibliothekswesen im Lande zu ermitteln.

Die Vorschrift legt fest, dass ein objektiv fachlich begründeter Bedarf für die einzelnen Bibliotheken zu ermitteln und in dem Bericht der Landesregierung (gegebenenfalls tabellarisch) darzustellen ist. Derartige Rechenvorschriften verwendet der Bü-

chereiverein derzeit für die Kommunalen Bibliotheken. Entsprechende Rechenmethoden bestehen auch für andere Bibliotheken. Der Bericht hat zu seiner Verständlichkeit darzulegen, welche Methoden zur Berechnung verwendet werden. Die Regelung schreibt nicht vor, dass die Landesregierung selber diese Rechnung durchführen hat; sie kann sich insoweit auf die Zuarbeit der Bibliotheken und deren Träger stützen.

## **Zu § 27 – Evaluation**

### **Zu Absatz 1**

Die Vorschrift konstituiert die Pflicht zur Erstellung des Evaluationsberichtes, der wiederum als Landtagsdrucksache zu veröffentlichen sein wird. Die Vorschrift regelt weiterhin die Frequenz der Berichterstattung und zum Verfahren, dass die Öffentlichkeit anzuhören ist.

### **Zu Absatz 2**

Über die Kostenseite hinaus muss eine allgemeine Beschreibung der Entwicklung des Bibliothekswesens in Schleswig-Holstein erfolgen. Darüber hinaus ist hinsichtlich der Rechtsentwicklung ein Blick über die Landesgrenzen hinaus angezeigt. Schließlich sind die gesammelten Erfahrungen im Hinblick auf die Anwendung des Gesetzes zu bewerten.

### **Zu Absatz 3**

Der Evaluationsbericht soll die Grundlage sein für die Weiterentwicklung des Gesetzes und gibt hierzu vor, dass bestimmte Themen zwingend zu bearbeiten sind. Was die landesweite Bibliotheksplanung angeht gibt es eine solche kraft der Institution des Büchereivereins bereits für die Kommunalen Bibliotheken. Hier ist einerseits zu erwägen, einen regulativen Unterbau zu schaffen, andererseits ähnliche Strukturen beispielsweise für die Wissenschaftlichen oder die Hochschulbibliotheken einzuführen.

Schließlich ist eine Abkehr von der ad-hoc-Finanzierung von Bibliotheken vorzubereiten. Hier wird es insbesondere darum gehen, transparente Rechenregeln zur Ermittlung des Bedarfes von Bibliotheken zu schaffen, die gegebenenfalls regulativ verankert werden könnten, so dass der Gesetzgeber zu einem späteren Zeitpunkt auf einer belastbaren Grundlage über eine bestandssichernde und zukunftssichernde Finanzierung des Bibliothekssystems entscheiden kann.

### **Zu Absatz 4**

Die Frage der Finanzierung der Nichtstaatlichen Bibliotheken wird besonders he-

rausgehoben, wobei die allgemeinen Regeln der vorangehenden Absätze Anwendung finden. Dies hat den Hintergrund, dass hier bisher pragmatische Verfahren nicht eingeführt sind, die Förderung vielmehr ad hoc erfolgt, was rechtlich unbefriedigend ist.

Darüber hinaus ist der rechtliche Hintergrund der Förderung ein anderer. Die in diesem Gesetzentwurf angesprochenen Nichtstaatlichen Bibliotheken sind bis auf die besonderen Einrichtungen des Büchereivereins (Landeszentralbibliothek, Fahrbüchereien) Bibliotheken der Dänischen Minderheit und der Friesischen Volksgruppe. Hinter ihnen stehen einerseits nicht Gemeinden und Kreise als Träger, andererseits stehen ihnen aber die über die Landesverfassung und die von Deutschland ratifizierte Charta der Regional- und Minderheitensprachen garantierten besonderen Ansprüche zu.

Der Gesetzentwurf schreibt der Landesregierung nicht vor, zu einem bestimmten Zeitpunkt einen Gesetzentwurf vorzulegen. Es wird aber im § 16 Abs 4 verlangt, dass der Evaluationsbericht hinreichend qualifiziert ist, um einen standfähigen Regulierungsvorschlag erarbeiten zu können.

### **Zu Abschnitt 10 – Inkrafttreten**

#### **Zu § 28 – Inkrafttreten**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

### **Zu Artikel 2**

Das Pflichtexemplarrecht wird jetzt im Bibliotheksgesetz geregelt. Entsprechend ist § 12 Landespressegesetz aufzuheben (Folgeänderung).